
VORBLATT

Weisungsänderung – Stand 01.10.2024

- In Kap. 82.3.12 („Berücksichtigung von Nachzahlungen“) wurde eine begriffliche Klarstellung bezüglich eines Beispiels (Betriebs- und Nebenkostenerstattungen) vorgenommen. Zudem wurde ein Hinweis für Fälle der Auftragsversorgung nach § 264 SGB V eingefügt.
- In Kap. 82.3.13 („Leistungen nach dem BAföG“) wurde ein Verweis auf Kap. 82.4.36 eingefügt.
- In Kap. 82.3.17 („Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenerstattungen“) wurden ergänzende Ausführungen zur Berücksichtigung von Betriebs- und Heizkostenerstattungen eingefügt. Des Weiteren wird die bisher vertretene Auffassung, dass eine Vorschrift, wonach Rückzahlungen und Guthaben, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen beziehen, außer Acht bleiben, sich im SGB XII nicht findet, nicht mehr aufrechterhalten. Insoweit wird nunmehr auf die Ausführungen im § 82 Abs. 1 S. 5 SGB XII verwiesen.
- Kap. 82.3.18 („Anrechnung von russischen Renten“) wurde im Hinblick auf die Realisierung von russischen Renten und eine entsprechende Beratungspflicht ergänzt.
- In Kap. 82.3.21 („Sterbequartalsvorschuss“) erfolgte eine Korrektur zur Anrechnung des Sterbequartalvorschusses.
- Kap 82.3.22 („Übergangsgeld“) wurde neu hinzugefügt. Das nachfolgende Kapitel verschiebt sich entsprechend in der Nummerierung.
- Kap. 82.4.8 wurde aufgeteilt. Bisher umfasste das Kapitel die Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. Letzteres findet sich nun in Kapitel 82.4.10 (zuvor „Freibetrag für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen“). Dieses wurde entnommen, da der Inhalt sich in Kap. 82.5.3 („Absetzungsbetrag bei Erwerbstätigkeit für Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte Menschen“) findet. Zur Berücksichtigung von Ausbildungsgeld nach §§ 112 ff. SGB III wurde eine klarstellende Anpassung vorgenommen.
- Kap. 82.4.36 („Studienstarthilfe nach §§ 56 ff. BAföG“) wurde hinzugefügt.
- In Kap. 82.5.2.2 („Freibetragsauslösende Altersvorsorgen“) wurden Ausführungen zur Regelung des § 82 Abs. 5 S. 3 SGB XII hinzugefügt.
- Kap. 82.6.6 („Kfz-Haftpflichtversicherung“) wurde im Hinblick auf die Übernahmefähigkeit von Kfz-Haftpflichtversicherungen bei nur vorhandener Haltereigenschaft überarbeitet.
- Kap. 82.6.7 („Sterbegeldversicherung“) wurde vollständig überarbeitet und an die Rechtsprechung des BSG angepasst. Die bisherige Weisungslage wird aufgegeben.

Begriff des Einkommens

- Anlage 1 wird entnommen. Anlage 2 wird aktualisiert und zur neuen Anlage 1. Anlage 3 wird entnommen, da sie inhaltlich von Anlage 1 zu § 82a SGB XII abgebildet wird.
- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2024

- Die Änderungen des § 82 SGB XII durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze wurden eingearbeitet.
- In Kap. 82.1 („Allgemeines“) wurde eine Richtigstellung der Ausnahmetatbestände des § 82 SGB XII vorgenommen.
- In Kap. 82.2 („Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen“) wurde ein Hinweis zur Nichtberücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert eingefügt.
- Durch die Änderung des § 82 Abs. 7 SGB XII wurde Kap. 8.3.12 (ehemals „Berücksichtigung einmaliger Einnahmen“) neu gefasst. Es erfolgt nun keine Unterscheidung mehr zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen. Dementsprechend wurden Erläuterungen zur Anrechnung in den Kap. 82.3.4, 82.3.16, 82.3.17 vorgenommen.
- In Kap. 82.3.7 wurde eine Korrektur hinsichtlich der Auszahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes vorgenommen.
- In Kap. 82.3.14 wurde die Anrechenbarkeit von Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz entnommen, da dieses nun nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XII anrechnungsfrei ist.
- Kap. 82.4.4 („Freibetrag von Erwerbseinkommen bei ehrenamtlich tätigen Personen“) wurde entnommen. Stattdessen wurde Kap. 82.4.30 („Freibetrag für Taschengeld nach BFDG und JFDG“) eingefügt.
- Im neuen Kap. 82.4.4 wurde die Begrifflichkeit „Aufwandsentschädigung für Betreuer nach § 1835a BGB“ durch „Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB“ ersetzt.
- Kap. 82.4.29 (ehemals „Einkommen von Schülerinnen und Schülern oder Auszubildenden“) wurde vollständig überarbeitet und lautet nun „Einkommen von Personen zwischen Vollendung des 15. und 25. Lebensjahres“.
- Kap. 82.4.32 (ehemals „Erbschaften“) wurde um Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen ergänzt.
- Kap. 82.4.33 („Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Vorschriften“) und Kap. 82.4.34 („Einnahmen in Geldeswert“) wurden ergänzt.
- In Kap. 82.4.31 („Einkommen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten“) wurde ein Hinweis aufgenommen, dass eine statistische Erfassung des Einkommens notwendig ist.

- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.06.2023

- Kap. 4.33, Härtefallfonds - Freilassung von Zahlungen durch die Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, wurde neu eingefügt (vgl. RV 03/2023 v. 13.04.2023).
- In Kap. 6.6, Kfz-Haftpflichtversicherung, wurde eine kleine Änderung vorgenommen:
- Es kommt bei der Übernahme der Versicherung nicht mehr auf die sozialhilferechtliche Notwendigkeit des PKW an.

Weisungsänderung – Stand 01.03.2023

- Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 wurde in § 90 Abs. 2 Zi. 10 SGB XII ein angemessenes Kfz als geschützter Vermögenswert neu aufgenommen.
- In der Konsequenz daraus sind ab diesem Zeitpunkt dann auch die Beiträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung eines solchen angemessenen Kfz gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII vom vorhandenen Einkommen abzusetzen, vgl. Kap. 6.6.
- Die Absetzfähigkeit bezieht sich dabei allerdings *ausschließlich* auf die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflicht und nicht auch auf etwaige Kaskoversicherungen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2023

- Das Bürgergeldgesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die sich hieraus ergebenden Änderungen (Umgang mit dem Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes, Einkommen von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden, Einkommen aus ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Tätigkeit sowie Erbschaften) wurden als neue Kapitel 4.29 - 4.32 eingefügt.
- Des Weiteren wurde das Kapitel 4.4 Freibetrag vom Erwerbseinkommen bei ehrenamtlich tätigen Personen den Änderungen durch das Bürgergeldgesetz zum 01.01.2023 angepasst.

Weisungsänderung – Stand 01.08.2021

- Das Kapitel 3.19 Anrechnung von rumänischen Verletztenrenten wurde aus den Handbuchtlinien zu § 41 SGB XII übernommen.
- Das Kapitel 3.20 Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch Krankenversicherungen wurde ergänzt.

Begriff des Einkommens

- Das Kapitel 3.21 Sterbequartalsvorschuss wurde neu eingefügt.
- Das Kapitel 3.22 wurde neu eingefügt. Hierbei handelt es sich um die Vorgaben des BMAS im Rundschreiben 2021/01 v. 10.06.2021 zur Zuordnung von Einnahmen zum 4. Kapitel SGB XII (vgl. RV 09/2021 v. 23.06.2021).
- Das Kapitel 4.5 Aufwandsentschädigungen für Betreuer nach § 1835a BGB wurde neu eingefügt.
- Das Kapitel 4.23 Rentenleistungen nach dem ZRBG wurde ergänzt.
- Das Kapitel 4.28 Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen bei Fluglärm wurde aus den Handbuchrichtlinien zu § 41 SGB XII übertragen.
- Zum Kapitel 5.2.3 „Besonderheit freiwilliger Altersvorsorgen“ wurde der vom BMAS vorgegebene Anfragevordruck beim Rententräger als Anlage 3 hinterlegt.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2021

- Der Freibetrag in § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII wurde von 200,00 € auf 250,00 € erhöht (Kap. 1).
- Die Weisung zu Kapitel 7.3 Hausratversicherung wurde erneuert.

Weisungsänderung – Stand 01.02.2020

- Die Weisung zur Anrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen wurde ergänzt (Kap. 4.4)
- Unter Kap. 4.12 wurden Regelungen zur Anrechnung von einmaligen Einnahmen in die Weisungen aufgenommen
- Die Freibetragsregelung für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten wurde aktualisiert (Kap. 5.4)

Weisungsänderung – Stand 01.07.2019

- Die Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes bei volljährigen Personen wurde an die Rechtsprechung angepasst. Es erfolgte eine Klarstellung zur Anrechnung von Kindergeld, für Kinder, die noch zum Haushalt gehören.
- Es erfolgte unter kap. 5.26 eine Regelung zum Umgang mit Einnahmen aus einer privaten, staatlich geförderten Pflegeversicherung (sog. Pflege-Bahr).
- Das Beispiel zur Berechnung des Freibetrages bei Werkstatteinkommen (Kap. 6.3) wurde aktualisiert.

- Unter Kap. 7.2.2 wurde eine Regelung zum Umgang mit Absetzbeträgen für den sog. Pflege-Bahr aufgenommen. Beiträge sind als dem Grunde nach angemessen anzusehen und vom Einkommen abzusetzen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2019

- Das neue Bayerische Landespflegegeld ist auf Grund seiner Zweckbestimmung nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Kap. 5.25).

21. Ergänzungslieferung – Stand 01.07.2018

- Die gesetzliche Regelung zum Umgang mit Betriebsrenten im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde in die Richtlinie umgesetzt (Kap. 6.2).
- Das Berechnungsbeispiel zur Freibetragsberechnung bei Werkstatteneinkommen wurde aktualisiert und angepasst (Kap. 6.3)
- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

20. Ergänzungslieferung – Stand 01.07.2017

- Der im Gesetz neu aufgenommene Absatz 3 a wurde berücksichtigt (1.), ebenso redaktionelle Änderungen.
- Stromkostenerstattung bei teilweisem Leistungsbezug (4.16)
- Aufwandsentschädigung, geänderte Freibeträge (5.4)
- Nunmehr sind in bestimmten Fällen auch Kfz-Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen (7.6).
- Durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 43 SGB IX von 26,00 € auf 52,00 € und des Absetzbetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII wurde die Beispiel-Berechnung des Absetzbetrages bei Erwerbstätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angepasst (6.2.).

17. Ergänzungslieferung – Stand 01.06.2016

- Die Regelungen zu Kap. 7.5 (Privathaftpflichtversicherung) wurden hinsichtlich der Versicherungssteuer konkretisiert.
- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

16. Ergänzungslieferung – Stand 01.01.2016

- Durch Gesetzesänderung wurde Absatz 4 hinsichtlich des Umgangs mit einmaligen Einnahmen neu eingefügt.
- Die bisherige Bagatellgrenze bei Einkünften aus Kapitalerträgen (Kap. 4.4) wurde an die neu eingefügten Regelungen des vierten Kapitels angepasst. Die Bagatellgrenze beträgt nunmehr 26,00 € und gilt gleichermaßen für die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels.

14. Ergänzungslieferung – Stand 01.01.2015

- Die Verfahrensweise zur Angemessenheitsprüfung von privaten Hausrat- und Haftpflichtversicherungen wurde nochmals angepasst. Bei der Prüfung der Privathaftpflichtversicherung wurden Höchstwerte benannt. Bei der Hausratversicherung wurde erneut auf die bisher bereits gültigen Versicherungsgrenzen zurückgegriffen.
- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

13. Ergänzungslieferung – Stand 01.07.2014

- Bei der Anrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen wurde eine Bagatellgrenze von 50,00 € eingeführt.
- Die Kapitel 4 und 5 wurden um weitere Regelungen zur Anrechnung bzw. Nichtanrechnung ergänzt.
- Das Kapitel 5.12 wurde um die Leistungen zur Mütterrente ergänzt.
- Die Angemessenheitsprüfung für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (Kap. 7.3 und 7.5) wurde überarbeitet. Die Angemessenheit ist nunmehr mittels Internetvergleich auf der Basis der aktuell gültigen Preise vorzunehmen.
- Es wurden Regelungen zur Fälligkeit von Versicherungsbeiträgen ergänzt (Kap. 7.13).

12. Ergänzungslieferung – Stand 01.01.2014

- Eigenleistungen für die private Pflegezusatzversicherung sind als angemessener Betrag i. S. des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII zu werten.

8. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2012

- Die Ausführungen unter Ziffer 4.16 „Guthaben aus Stromkostenabrechnung“ wurden überarbeitet. Die Rückerstattung von Vorauszahlungen ist nicht als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen, wenn die Vorauszahlungen in Zeiten der Hilfebedürftigkeit erfolgten.

7. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2011

- Zum 1. Januar 2011 sind durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Elften Kapitel des SGB XII Änderungen im § 82 SGB XII in Kraft getreten.
- Die Änderungen des Einkommensbegriffes, der Anrechnung von Kindergeld, des Freibetrags vom Erwerbseinkommen bei ehrenamtlich Tätigen, des Grundbetrages und Familienzuschläge in der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII und des Freibetrages für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind in die Arbeitshinweise eingearbeitet worden.
- Die Ausführungen wurden redaktionell überarbeitet.

6. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2011

- Die Hinweise zur Berücksichtigung von Steuererstattungen wurden aktualisiert (2).
- Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Nicht-Anrechnung von Renten für Beschäftigte in Ghettos (3.19).
- Neu aufgenommen wurden die Hinweise zur Anrechnung von Guthaben aus Stromkostenabrechnung (4.2.5).
- Versicherungsbeiträge sind in dem Monat anzurechnen, in dem sie anfallen (Anlage 3).

4. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2010

- Zur Berücksichtigung von Zinseinnahmen wurde Rechtsprechung des BSG eingearbeitet (4.4.1)

Ergänzung zur Neuauflage, Stand: 01.04.2008

- Meine Ausführungen zu „Kindergeld für Volljährige außerhalb des Haushalts“ habe ich aufgrund eines neuen Urteils des Bundessozialgerichtes geändert. Ich bitte um Beachtung, dass Kindergeld nicht mehr abgezweigt werden kann, wenn die Eltern nicht unterhaltspflichtig sind (Einkommen unter 100.000,00 €) und sich somit auch keiner Unterhaltspflichtverletzung schuldig machen. Wenn der Grundsicherungsberechtigte jedoch das Kindergeld tatsächlich erhält (sei es durch Weiterleitung oder durch direkte Zahlung der Familienkasse) handelt es sich um Einkommen, das anzurechnen ist.

Neuaufgabe, Stand: 01.01.2008

- Die Ausführungen zur Anrechnung von Kindergeld wurde ergänzt (4.6), ebenso die Ausführungen zur Bereinigung des Einkommens bei einer Arbeitstherapie in der Rheinischen Landeslinik.
- Die Anlage 3 wurde hinsichtlich der Übernahme von Beiträgen für eine Privathaftpflichtversicherung geändert.

34. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2007

- Änderungen aufgrund des Elterngeldgesetzes wurden unter 3.6 aufgenommen.
- Neu aufgenommen wurden unter 5.2 die Regelungen zur Berechnung des Absetzungsbetrages bei Erwerbstätigkeit für Beschäftigte einer Werkstatt für Behinderte Menschen.
- Die bisherige Anlage 3 entfällt.
- Unter der jetzigen Anlage 3 finden sich die Regelungen zur Absetzung von Beiträgen und öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
- (bisher EI – 3).
- Des Weiteren erfolgten redaktionelle Überarbeitungen.

INHALTSVERZEICHNIS

82.1 Allgemeines	4
82.2 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen	4
82.3 Anzurechnende Einkünfte	5
82.3.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	5
82.3.2 Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen	5
82.3.3 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit	6
82.3.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	6
82.3.5 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	7
82.3.6 Unterhaltsbeiträge und Leistungen aus Altenteilvermögen.....	7
82.3.7 Kindergeld.....	8
82.3.8 Unterhaltsvorschuss.....	9
82.3.9 Wohngeld und Lastenzuschuss.....	9
82.3.10 Bewertung von Sachbezügen	9
82.3.11 Vermögenswirksame Leistungen	9
82.3.12 Berücksichtigung von Nachzahlungen.....	9
82.3.13 Leistungen nach dem BAföG	10
82.3.14 Entlassungsgeld von Strafgefangenen	11
82.3.15 Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG.....	11
82.3.16 Guthaben aus Stromkostenabrechnung	11
82.3.17 Guthaben aus Heiz-/Betriebskostenerstattungen	12
82.3.18 Anrechnung russischer Renten	12
82.3.19 Anrechnung von rumänischen Verletztenrenten.....	13
82.3.20 Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch Krankenversicherungen	13
82.3.21 Sterbequartalsvorschuss.....	14
82.3.22 Übergangsgeld.....	14
82.3.23 Zuordnung von Einnahmen zu den einzelnen Leistungsarten	15
82.4 Nicht anzurechnende Einkünfte	15
82.4.1 Anerkennungsbetrag in der Jugendwerkstatt	15
82.4.2 Zuwendungen aus der Stiftung „Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens“	16
82.4.3 Elterngeld.....	16
82.4.4 Aufwandspauschalen für Betreuer nach § 1878 BGB.....	16

Begriff des Einkommens

82.4.5 Leistungen für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (§ 17 Abs. 2 HIV-Hilfegesetz).....	16
82.4.6 Ausgleichszahlungen nach § 8 Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) ...	16
82.4.7 Pflegegeld.....	16
82.4.8 Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III.....	17
82.4.9 Erziehungsbeitrag, der im Pflegegeld nach § 38 KJHG enthalten ist.....	17
82.4.10 Ausbildungsgeld nach §§ 112 ff. SGB III	17
82.4.11 Leistungen für Kindererziehung (KEL).....	17
82.4.12 Einkünfte nach dem Lastenausgleichsgesetz.....	18
82.4.13 Eingliederungshilfe nach §§ 9a – 9c Häftlingshilfegesetz (HHG)	18
82.4.14 Kapitalentschädigungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	18
82.4.15 Spenden des WEISSEN RINGS	18
82.4.16 Leistungen des Heimkehrerstiftungsgesetz	19
82.4.17 Beihilfen des Allg. Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)	19
82.4.18 Grundrente nach dem sozialen Entschädigungsrecht	19
82.4.19 Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz	19
82.4.20 Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 2 BVFG.....	19
82.4.21 Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	19
82.4.22 Rentenleistungen nach dem ZRBG für Beschäftigten in Ghettos	20
82.4.23 Entschädigungszahlungen der Jewish Claims Conference	20
82.4.24 Freilassung von Sonderzahlungen (Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld) für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.....	20
82.4.25 Bayerisches Landespflegegeld.....	20
82.4.26 Berücksichtigung von Leistungen aus der staatlich geförderten privaten Pflegeversicherung (Pflege-Bahr)	20
82.4.27 Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen bei Fluglärm	21
82.4.28 Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes	21
82.4.29 Einkommen von Personen zwischen Vollendung des 15. und 25. Lebensjahres..	21
82.4.30 Freibetrag für Taschengeld nach BFDG und JFDG.....	21
82.4.31 Einkommen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten	22
82.4.32 Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen.....	22
82.4.33 Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.....	22
82.4.34 Einnahmen in Geldeswert	22
82.4.35 Härtefallfonds - Freilassung von Zahlungen durch die Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler	23
82.4.36 Studienstarthilfe nach §§ 56 ff. BAföG.....	24
82.5 Errechnung des bereinigten Einkommens	24

Begriff des Einkommens

82.5.1 Absetzungen bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	24
82.5.2 Freibetragsregelung nach § 82 Abs. 4 SGB XII-Altersvorsorge	24
82.5.2.1 Allgemeines	24
82.5.2.2 Freibetragsauslösende Altersvorsorgen (§ 82 Abs. 5 SGB XII)	25
82.5.2.3 Besonderheit freiwilliger Altersvorsorgen	26
82.5.2.4 Ausnahmen	26
82.5.3 Absetzungsbetrag bei Erwerbstätigkeit für Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte Menschen	26
82.6 Absetzung von Beiträgen zu Versicherungen oder ähnlichem	28
82.6.1 Allgemeines	28
82.6.2 Staatlich geförderte Vorsorge	28
82.6.2.1 staatlich geförderte Altersvorsorge	28
82.6.2.2 staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung (sog. Pflegebahr)	29
82.6.3 Hausratversicherung	30
82.6.4 Glasbruchversicherung	31
82.6.5 Privathaftpflichtversicherung	31
82.6.6 Kfz-Haftpflichtversicherung	32
82.6.7 Sterbegeldversicherung	32
82.6.8 Lebensversicherung	34
82.6.9 Privatunfallversicherung	34
82.6.10 Sonstige Versicherungen	35
82.6.11 Fälligkeit von Versicherungsbeiträgen	35
82.6.12 Übergangsregelung für Verträge mit höheren Konditionen	35
82.6.13 Beiträge an Vereine und Verbände	35

82.1 Allgemeines

(1) ¹ Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 82 Abs. 1 S. 2 bis 5 SGB XII genannten Einkommensarten. ² Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) ¹ Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. ² Dazu zählen zum Beispiel Stromkostenerstattungen für Zeiträume während des Leistungsbezugs.¹

(3) Auf § 44 a SGB XII wird verwiesen.

82.2 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen

(1) ¹ Als Einkommen gilt all das, was jemand in Form von Geld oder Geldeswert in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. ² Bei Einnahmen in Geldeswert ist die Ausnahme des § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 SGB XII zu berücksichtigen. ³ Als Vermögen zählt alles, was zu dieser Zeit bereits vorhanden ist.²

(2) ¹ Maßgeblich ist jeweils der tatsächliche Zuflusszeitpunkt, es sei denn es existiert rechtlich ein anderer Zeitpunkt des Zuflusses (normativer Zufluss). ² Hierzu wird auf die Ausführungen in der DVO zu § 82 SGB XII verwiesen.

(3) Zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen nach dem, was zufließt und dem, was bereits vorhanden ist, ist weiter zu berücksichtigen, dass Einnahmen grds. aus bereits bestehenden Rechtspositionen erzielt werden (z.B. Auszahlung des Gehalts als Erfüllung der Gehaltsforderung, Steuererstattung als Erfüllung des Steuererstattungsanspruches, Auszahlung von Unterhalt als Erfüllung von Unterhaltsforderungen).

(4) ¹ Da eine auf Geld oder Geldeswert gerichtete (noch nicht erfüllte) Forderung einen wirtschaftlichen Wert darstellt (z. B. noch nicht erfüllte Gehaltsforderungen für zurückliegende Monate), gehört sie zum Vermögen. ² Kommt es zur Erfüllung dieser Forderung, stellt das Gesetz allein auf die Erzielung von Einkünften in Geld oder Geldeswert ab, so dass der erlangte Betrag als Einkommen zu qualifizieren ist.

(5) ¹ Dies gilt nicht für Fälle, in denen mit bereits erlangten Einkünften Vermögen angespart wurde, z. B. bei Banken, Sparkassen oder Versicherungen. ² Denn anderenfalls wertete man den Rückgriff auf Erspartes unzulässig erneut als Einkommen.

(6) ¹ Für die Qualifizierung als Vermögen kommt es hier also auf den Ansparzweck unter dem Gesichtspunkt der Vermögensvermehrung an. ² Um das zu dokumentieren, müssen schriftliche vertragliche Vereinbarungen getroffen sein. ³ Eine lediglich vorgenommene oder zufällig oder unfreiwillig erfolgte Verschiebung eines Zahlungszeitpunktes fällt nicht unter den Begriff des Ansparens.

(7) Zur Anrechnung von nachgezahltem Arbeitsentgelt auf einen Sozialhilfe-Anspruch vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19.02.2001 - 5 C 4.00, FEVS 52, S. 439.

¹ Vgl. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

² Vgl. BVerwG, Urteil v. 18.02.1999, Az.: 5 C 35/97, ebenso für das SGB II: BSG, Urteil v. 30.07.2008, Az.: B 14 AS 26/07 R und BSG, Urteil v. 30.09.2008, Az.: B 4 AS 29/07 R, B 4 AS 57/07 R.

(8) ¹ Hinsichtlich der weiteren Frage, wie lange zufließende Beträge Einkommen bzw. ab wann sie als Vermögen anzusehen sind, gilt folgendes:

² Nach der "alten" Zuflusstheorie waren alle im Bedarfszeitraum zufließenden Einkünfte als Einkommen anzusehen und der nach Ablauf des Bedarfszeitraumes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte dem Vermögen zuzuordnen. ³ Dies sieht das BSG durchgängig so.

82.3 Anzurechnende Einkünfte

82.3.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist vom jeweiligen monatlichen Bruttoeinkommen auszugehen.

(2) Für die genaue Ermittlung des Monatseinkommens bieten sich folgende Möglichkeiten:

- bei regelmäßigen monatlichen Einkünften in gleicher Höhe eine einfache Monatsverdienstbescheinigung
- bei schwankendem Einkommen eine Verdienstbescheinigung für mehrere (3 -6) Monate
- eine Jahresverdienstbescheinigung ist zu fordern, wenn das genaue Monatseinkommen ansonsten nicht zu ermitteln ist.

(3) ¹ Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung feststeht, dass die Ermittlung des Monatseinkommens entsprechend den vorstehenden Ausführungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird (z. B. tarifliche Lohnerhöhung, gesundheitsbedingte Arbeitseinschränkung), sind die eingetretenen Änderungen bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen. ² Siehe hierzu auch § 44 a SGB XII.

82.3.2 Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen

(1) ¹ Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung) sind mit ihrem Zahlbetrag (Rente nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) als Einkommen zu berücksichtigen. ² Besteht eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung und werden deshalb zur Rente Beitragszuschüsse nach den §§ 106, 106 a SGB VI gewährt, sind auch diese Beitragszuschüsse als „Einkommen“ zu werten. ³ Tatsächlich geleistete Beiträge sind vom Einkommen abzusetzen.

(2) ¹ Der Beginn der Renten ist auch vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig (vgl. §§ 99, 268 SGB VI). ² Daher ist auf eine rechtzeitige Antragstellung hinzuwirken und zur Sicherstellung des frühestmöglichen Rentenbeginns ggf. ein Antrag im Rahmen des § 95 SGB XII zu stellen.

82.3.3 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) ¹ Grundsätzlich sind die Einkünfte der Angehörigen selbständiger Berufe durch Gegenüberstellung von betrieblichen Einnahmen und Ausgaben zu berechnen. ² Wird bei der Berechnung der Einkünfte der vom Finanzamt festgestellte Gewinn berücksichtigt, sind evtl. vorgenommene Absetzungen, wie sie in § 4 Abs. 5 DVO zu § 82 SGB XII aufgeführt sind, dem festgestellten Gewinn wieder hinzuzurechnen. ³ Die einzelnen Absetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Wenn Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, können die Einkünfte im Einzelfall wie folgt ermittelt werden:

- Bei Betrieben mit etwa gleichbleibenden Geschäftsvorfällen durch Umsatzvergleich mit einer Berechnung für ein Vorjahr,
- bei Gewerbebetrieben aufgrund des mit Hilfe der Richtsätze des Finanzamtes für nichtbuchführende Gewerbebetriebe (durchschnittlicher Erfahrungswert) festgestellten Umsatzes.

82.3.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Bei der Errechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Einkommensteuergesetz ist von den Jahresroheinnahmen auszugehen, vermindert um die Kapitalertragssteuer sowie um die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII).

(2) Im Übrigen wird hierzu auf § 6 DVO zu § 82 SGB XII verwiesen.

(3) Zinseinnahmen aus einem Sparguthaben sind Einnahmen in Geld und als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie dem Hilfebedürftigen nach Antragsstellung zugeflossen sind.

(4) Zinseinnahmen, die für mehrere zurückliegende Jahre in einer Summe ausgezahlt werden, sind Einkommen im Zuflussmonat.³

(5) ¹ Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde per Gesetz eine Bagatellgrenze von 26,00 € pro Jahr eingeführt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). ² Kapitalerträge, die diese Bagatellgrenze unterschreiten sind entsprechend nicht als anrechenbares Einkommen anzusetzen.

(6) Kapitalerträge, die den Freibetrag überschreiten, sind in Höhe des den Freibetrag überschreitenden Betrages als Einkommen anzusetzen.

(7) Die Regelung gilt gleichermaßen für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

³ Vgl. BSG, Urteil v. 30.09.2008, Az.: B 4 AS 57/07 R (FEVS Band 60, S. 392 ff.).

82.3.5 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben anzusetzen; zu den Ausgaben gehören:

- Schuldzinsen und dauernde Lasten,
- Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
- Leistungen auf Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
- der Erhaltungsaufwand,
- sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besondere Nachweise, Aufwendungen in Höhe von 1 v. H. der Jahresroheinnahmen.

(2) Zum Erhaltungsaufwand gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis können bei Wohngrundstücken, die vor dem 01.01.1925 bezugsfähig geworden sind, 15 v.H., bei Wohngrundstücken, die nach dem 31.12.1924 bezugsfähig geworden sind, 10 v.H. der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(3) ¹ Tilgungsbeträge können als Ausgaben nicht berücksichtigt werden, da sie zu einer über den Rahmen des SGB XII hinausgehenden Vermögensbildung führen. ² Belastungen können nur insofern anerkannt werden, als sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Grundbesitz stehen.

82.3.6 Unterhaltsbeiträge und Leistungen aus Altenteilvermögen

(1) Tatsächlich zufließende Unterhaltsbeiträge und Leistungen aus Altenteilvermögen sind anrechenbares Einkommen.

(2) ¹ Die Regelung aus § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII führt nicht dazu, dass tatsächlich (freiwillig oder aufgrund bestehender Unterhaltstitel) gezahlte Unterhaltsbeiträge der Kinder oder Eltern der Antragsberechtigten als Einkommen unberücksichtigt bleiben. ² Dies auch dann nicht, wenn deren Gesamteinkommen den Ausschlussbetrag von 100.000,00 € unterschreitet.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Beratungspflicht sind die unterhaltspflichtigen Eltern und Kinder mit einem Einkommen von unter 100.000,00 € darüber zu informieren, dass ihre Leistungspflicht im Rahmen der Grundsicherung nach dem IV. Kapitels SGB XII nicht weiterbesteht und dass, sofern sie dennoch weiterhin Unterhaltszahlungen freiwillig erbringen, diese als Einkommen bei dem Grundsicherungsberechtigten angerechnet werden.

82.3.7 Kindergeld

(1) ¹ Kindergeld ist Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII und dient demselben Zweck wie die Hilfe zum Lebensunterhalt. ² Dies gilt sowohl für das im Wege des „Familienleistungsausgleichs“ nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) als auch für das auf Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) geleistete Kindergeld.

(2) ¹ Die monatliche Auszahlung des Kindergeldes erfolgt durch die Familienkasse der Agentur für Arbeit. ² Diese setzt auch die Dauer und Höhe des Kindergeldes fest.

(3) Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden nur noch Kindergeldansprüche von Entsandten im weiteren Sinne, Rentner(n)/innen und Waisen geregelt, die in Deutschland zwar nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber in sonstiger Weise mit dem deutschen Arbeits-, Dienst- oder Sozialrechtssystem verbunden sind.

(4) Durch die Gesetzesnovelle vom 24.03.2011 wurde in § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII folgende Regelung aufgenommen:

„Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 benötigt wird.“

(5) ¹ Nach § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII ist bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind also als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt wird. ² Der darüberhinausgehende Betrag ist als Einkommen des / der Kindergeldberechtigten bzw. der weiteren Mitglieder seiner / ihrer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 SGB XII zu berücksichtigen.

(6) ¹ Ist das Kind volljährig, ist das Kindergeld grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen. ² Der Grundsatz einer Einkommensanrechnung des Kindergeldes beim Kindergeldberechtigten gilt ausnahmsweise nicht, wenn

- a) das volljährige Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht,
- b) der Kindergeldberechtigte das Kindergeld nicht zur Deckung seines eigenen notwendigen Lebensunterhalts bzw. des Bedarfs der weiteren Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft benötigt und das Kindergeld nachweislich an das volljährige Kind weitergeleitet wird.⁴ ² Ist dieses Kind hilfebedürftig, ist das Kindergeld ihm als Einkommen zuzuordnen. ³ Der Nachweis kann in einfachster Form (z.B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch die Familienkasse) erbracht werden.

(7) Ist der Kindergeldberechtigte jedoch selbst (bzw. Mitglied/er seiner Bedarfsgemeinschaft) leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII, ist ihm das Kindergeld des im Haushalt lebenden Kindes als Einkommen zuzurechnen, auch wenn er das Kindergeld nachweislich weiterleitet oder das Kindergeld von der Kindergeldkasse direkt an das volljährige Kind ausgezahlt wird.⁵

⁴ Vgl. BSG, Urteil v. 08.02.2007, Az.: B 9b SO 5/06 R.

⁵ Vgl. BSG, Urteil v. 06.12.2007, Az.: B 14/7b AS 54/06 R, RN 14 sowie BSG, Urteil v. 17.07.2014, Az.: B 14 AS 54/13 R, Rn. 34.

(8) Das Kindergeld ist demzufolge grundsätzlich zwar als Einkommen anzurechnen, eine Anrechnung als Einkommen des Kindes auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ist aber nicht möglich.

82.3.8 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsleistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse und –Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) sind grundsätzlich als Einkommen des Kindes anzurechnen.

82.3.9 Wohngeld und Lastenzuschuss

¹ Wohngeld ist sozialhilferechtlich nicht auf der Bedarfsseite, sondern auf der Einkommensseite zu berücksichtigen. ² Es ist Einkommen desjenigen, an den es auf Grund seiner Antragsberechtigung nach dem Wohngeldgesetz ausgezahlt wird.

82.3.10 Bewertung von Sachbezügen

(1) Sachleistungen, insbesondere auch vertragliche Ansprüche auf Verpflegung, Wohnung und Deputate, sind als Einkommen anzusehen, soweit sie nicht als den Leistungsanspruch mindernde oder ausschließende zweckgleiche Leistungen gelten.

(2) Der Wert der Sachleistungen und der vertraglichen Ansprüche richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

82.3.11 Vermögenswirksame Leistungen

Bei Leistungen, die vermögenswirksam angelegt sind, gilt folgendes:

- Wenn der Arbeitnehmer freiwillig Beträge aus seinem Arbeitslohn leistet, so sind diese Beträge gleichwohl als Einkommen anzurechnen,
- wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung o. ä. für den Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen erbringt, so sind diese kein anrechenbares Einkommen,
- wenn der Arbeitnehmer freiwillig Beträge aus seinem Arbeitslohn festlegen muss, um eine zusätzliche Arbeitgeberleistung zu erhalten, so sind diese Beträge anrechenbares Einkommen, da sie seiner Verfügungsgewalt unterliegen. Zum anrechenbaren Einkommen gehört auch die Arbeitnehmersparzulage.

82.3.12 Berücksichtigung von Nachzahlungen

(1) ¹ Ab dem 01.01.2024 entfällt die Differenzierung zwischen laufender und einmaliger Einnahme. ² Grundsätzlich sind Einnahmen mit Ausnahme von Nachzahlungen daher im Zuflussmonat zu berücksichtigen.⁶ ³ Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen

⁶ Soweit im Zuflussmonat einer Einnahme der Leistungsanspruch entfällt, ist in Fällen einer Auftragsver-
sorgung nach § 264 SGB V grundsätzlich eine Abmeldung vorzunehmen. Durch die Leistungsunterbre-
chung kann in derartigen Fällen die Auffangpflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V greifen.
Vor einer erneuten Anmeldung ist der Fall dem Kreissozialamt zur Prüfung vorzulegen (siehe auch Ar-
beitshinweise zu §§ 30-33 SGB XII).

zugeschlagen. ⁴ Die Änderung dieser Regelung erfolgte zur Rechtsangleichung an das SGB II.⁷

(2) ¹ Ehemals einmalige Einnahmen, wie z. B. Schenkungen, Glücksspielgewinne, Steuererstattungen, Heiz- und Nebenkostenerstattungen, Gratifikationen, Abfindungen oder Weihnachtsgelder, werden daher nur noch im Monat des Zuflusses angerechnet. ² Gleiches gilt für Einnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 DVO zu § 82 SGB XII.

(3) ¹ Eine Ausnahme bilden Einnahmen, die als Nachzahlung zufließen. ² Bei diesen ist zu beachten, dass die Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Monat des Zuflusses gleichmäßig aufzuteilen und der jeweilige Teilbetrag zu berücksichtigen ist, wenn andernfalls der Leistungsanspruch im Zuflussmonat entfallen würde. ³ Hierdurch soll potentiell Missbrauch (z. B. durch gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten zur Erzielung von Nachzahlungen) vorgebeugt werden.⁸ ⁴ Nur in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.

(4) ¹ Vor der Aufteilung einer Nachzahlung ist die Einnahme zunächst um Steuern auf das Einkommen, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, notwendige Ausgaben und Erwerbstätigenfreibeträge zu bereinigen. ² Weitere Absetzungen wegen Ausgaben im Verteilzeitraum (z. B. von privaten Versicherungsbeiträgen) sind möglich.⁹

(5) ¹ Eine Nachzahlung stellt eine Einnahme dar, die für einen davorliegenden Zeitraum erbracht wird und nicht einzig für den Monat des Zuflusses. ² Dies kann beispielsweise bei Renten, Kindergeld, Krankengeld¹⁰, Arbeitslosengeld oder Lohn¹¹ der Fall sein. ³ Besteht auch unter Anrechnung der Nachzahlung ein Leistungsanspruch, erfolgt die Anrechnung nur im Monat des Zuflusses. ⁴ Beim Zusammentreffen von regelmäßig zufließenden Einnahmen im Monat der Fälligkeit mit Nachzahlungen ist eine getrennte Berücksichtigung vorzunehmen. ⁵ Arbeitsentgelt, welches vereinbarungsgemäß im Folgemonat zufließt, stellt keine Nachzahlung dar.¹²

82.3.13 Leistungen nach dem BAföG

(1) Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG (und vergleichbare Leistungen) ist Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII, jedoch hinsichtlich des Teils, der auf die Ausbildungskosten entfällt, eine zweckbestimmte Leistung nach § 83 SGB XII und insoweit bei der Ermittlung des Einkommens außer Acht zu lassen.

(2) Soweit die tatsächlichen Ausbildungskosten nicht zu ermitteln sind, können diese grundsätzlich in Höhe einer Pauschale von etwa 15 v.H. der Gesamtleistung berücksichtigt werden. Fahrtkosten sind – soweit sie nicht ausdrücklich als Ausbildungskosten Bestandteil ausgewiesen sind – in nachgewiesener Höhe vom ermittelten Einkommen nach § 82 SGB XII abzusetzen.

⁷ Vgl. BT-Drucksache 20/8344, S. 40.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 20/8344, S. 40.

⁹ Vgl. Lange in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, Stand 01.05.2024, § 82 SGB XII, Rn. 57.

¹⁰ Vgl. LSG Bayern, Beschluss v. 28.02.2022, L 7 AS 40/22 B ER.

¹¹ Bei Nachzahlungen aufgrund von Tarifierhöhungen oder Korrekturen in vorangegangenen Abrechnungszeiträumen: Geiger in Münder/Geiger/Lenze, SGB II, 8. Auflage 2023, § 11 SGB II, Rn. 46.

¹² Vgl. Geiger in Münder/Geiger/Lenze, SGB II, 8. Auflage 2023, § 11 SGB II, Rn. 46.

(3) Ist ein Elternteil in Ausbildung, erhält es Ausbildungsförderung und übersteigt sein Gesamteinkommen einschl. des Anteils der Förderungsleistungen für Zwecke des Lebensunterhalts aus dieser Leistung seinen sozialhilferechtlichen Bedarf, so ist der übersteigende Betrag bei den übrigen Personen der Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft einzusetzen.

(4) Hinsichtlich der Studienstarthilfe nach §§ 56 ff. BAföG wird auf Kap. 82.4.36 verwiesen.

82.3.14 Entlassungsgeld von Strafgefangenen

Entlassungsgeld von Strafgefangenen ist in Höhe des Eigengeldes (Barmittel bei Haftantritt zuzüglich während der Haft angesparte Mittel, die nicht Überbrückungsgeld sind) als Barvermögen zu behandeln, das bis zur Höhe der in der DVO zu § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII bestimmten Beträge geschützt ist.

82.3.15 Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

(1) Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen gem. § 10 Abs. 5 S. 1 BEEG grundsätzlich in vollem Umfang als Einkommen bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigen.¹³

(2) ¹ Eine Ausnahme gilt nur bei vorheriger Erwerbstätigkeit. Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. ² Dieser Elterngeldfreibetrag entspricht dem in den letzten 12 Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten monatlichen Erwerbseinkommen höchstens aber 300,00 €. ³ Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei der Berechnung der v. g. Leistungen anrechnungsfrei.

(3) Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption nach § 6 BEEG für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 € je Elterngeldanspruch (§ 10 Abs. 5 S. 3 BEEG).

(4) ¹ Bei Mehrlingsgeburten erfolgt nach § 10 Abs. 5 BEEG keine Vervielfachung des Elterngeldfreibetrages mit der Zahl der geborenen Kinder nach § 10 Abs. 4 BEEG. ² In welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchen Auszahlungsmodalitäten Elterngeld im Einzelfall gezahlt wird, ist dem konkreten Bewilligungsbescheid zu entnehmen. ³ Eine Kopie des Bescheides ist zur Akte zu nehmen.

82.3.16 Guthaben aus Stromkostenabrechnung

(1) Guthaben aus Abrechnungen mit Energielieferanten stellen grundsätzlich kein Einkommen dar, soweit diese aus dem Regelbedarf angespart sind (§ 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

(2) ¹ Guthaben die aus Zeiten vor Hilfebedarf stammen, sind demgegenüber als Einkommen anzurechnen. ² Sofern jemand im laufenden Jahr bedürftig wird und Stromkostenerstattungen mit Abschlägen teilweise aus eigenem Einkommen und teilweise aus dem Regelbedarf angespart wurden, erfolgt eine anteilige Berücksichtigung¹⁴.

¹³ Inkrafttreten der Änderung des § 10 BEEG zum 01.01.2011, Artikel 14 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, HBeglG 2011, BGBl. I 2010, Nr. 66, S. 2107 – 2202, v. 22.12.2010.

¹⁴ Vgl. Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, Stand 01.05.2024 § 82 SGB XII, Rn. 79.

(3) ¹ Ein entsprechendes Guthaben ist gemäß § 82 Abs. 7 Satz 1 SGB XII im Monat des Zuflusses anzurechnen. ² Eine Nachzahlung im Sinne des § 82 Abs. 7 Satz 2 SGB XII liegt nicht vor.

82.3.17 Guthaben aus Heiz-/Betriebskostenerstattungen

(1) ¹ Eine Heiz-/Betriebskostenerstattung ist als Einkommen und nicht als Vermögen zu werten. ² Bei Rückerstattungen aus Betriebskosten- bzw. Heizkostenabrechnungen handelt es sich nicht um Nachzahlungen im Sinne des § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII, sondern um eine Erstattungsleistung. ³ Erstattungsleistungen sind anders als Nachzahlungen, die die nachträgliche Zahlung von einer oder mehreren laufenden Zahlungen zum Gegenstand haben, im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen.¹⁵ ⁴ Sie ist auch dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Hilfesuchende in dem Zeitraum, in dem er die Heiz-/Betriebskostenvorauszahlungen entrichtet hat, noch keine Leistungen zum Lebensunterhalt bezogen hat, denn maßgeblich ist der Zeitpunkt des Geldzuflusses. ⁵ Die Regelung des § 82 Abs. 1 S. 5 SGB XII ist zu beachten.

(2) ¹ Sofern unangemessene Vorteile der Leistungsberechtigten erwartet werden, weil etwa die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Vereinbarungen unangemessen hoher Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen gesehen wird, ist dies im Rahmen der erforderlichen Angemessenheitsprüfung zu beachten. ² Gemäß §§ 35, 42, 42a i. V. m. § 35 SGB XII ist die Angemessenheit der vertraglich vereinbarten Betriebs- und Heizkosten zu prüfen und somit frühzeitig unangemessen hohen Erstattungen entgegenzuwirken.¹⁶

82.3.18 Anrechnung russischer Renten

(1) ¹ Bei dieser Arbeitsrente steht der Kompensationscharakter nicht im Vordergrund, die Rente wird gezahlt, ohne dass gesundheitliche Schäden vorhanden sein müssen. ² Es liegt damit kein Entschädigungscharakter vor, weshalb die Rente als Einkommen anzurechnen ist.

(2) ¹ Seit 01.01.2015 werden Russische Renten nicht mehr in das Ausland überwiesen. ² Die Renten werden ausschließlich auf ein in Russland eröffnetes Konto gezahlt.

(3) ¹ Es ist nicht zulässig die Leistungsberechtigten dahingehend zu beraten, dass diese zur Realisierung der russischen Rente verpflichtet sind. ² Eine Beantragungspflicht ist gesetzlich nur für deutsche Sozialleistungen geregelt. ³ Darüber hinaus besteht lediglich eine Obliegenheit, vorrangige erzielbare Einkommen zu generieren. ⁴ Im Hinblick auf diese Obliegenheit darf beraten und so mittelbar auf die Beantragung einer russischen Rente (auch unter Einschaltung Dritter) hingewirkt werden. ⁵ Diese Beratung darf und sollte für den Fall der Realisierung auch die Absetzbarkeit von Vermittlerkosten im Rahmen tatsächlich erzielten Einkommens gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII umfassen. ⁶ Eine darüber hinaus gehende Einwirkung auf Leistungsberechtigte zur Realisierung der russischen Rente ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig.¹⁷

¹⁵ Vgl. Rundschreiben BMAS v. 27.03.2024, Az. Vb2-50400-1/9.

¹⁶ Vgl. Rundschreiben BMAS v. 27.03.2024, Az. Vb2-50400-1/9.

¹⁷ Vgl. Rundschreiben MAGS v. 10.05.2024, Az. 2023-0018867.

(4) ¹ Fließen russische Renten zu, sind sie als bereites Einkommen zu berücksichtigen. ² Haben Leistungsberechtigte während des Bezugs der Rente deshalb (noch) Aufwendungen, sind diese nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII absetzbar. ³ Darüber hinaus besteht keine Rechtsgrundlage für die unmittelbare Übernahme der Vermittlerkosten. ⁴ Insbesondere ist weder § 33 SGB XII (Vermittlerkosten als Bedarf) noch § 19 Abs. 5 SGB XII (Aufwendungsersatz bei Vorleistung des Trägers) direkt oder entsprechend anwendbar.¹⁸

82.3.19 Anrechnung von rumänischen Verletztenrenten

(1) ¹ Bei Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz über die politisch verfolgten Personen handelt es sich um eine Entschädigung für ergangenes Unrecht (Gefängnis, Zwangsumzug, Deportation, Freiheitsentzug). ² Daher handelt es sich insofern jedenfalls um Einkommen, welches nach § 83 Abs. 1 SGB XII nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen ist.

(2) Insofern ist hier anhand der konkreten Leistungsbescheide zu differenzieren, ob eine Person Leistungen nach diesen Gesetzen unter der alleinigen Voraussetzung erhält, dass sie als Militärangehöriger Dienst an der Waffe geleistet hat und die Leistung somit insgesamt als eine Altersvorsorge für Soldaten zu qualifizieren ist.

(3) In diesem Fall ist die Leistung auf die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, da sie demselben Zweck der Sozialhilfe- der Sicherung des Lebensunterhaltes- dient.

(4) ¹ Die Leistungsbehörden haben vor Ort unter Vorlage des konkreten Leistungsbescheides durch die nachfragende Person zu prüfen, welchen Schwerpunkt die jeweiligen Leistungen im Einzelfall haben. ² Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sollte eine solche Differenzierung anhand der rumänischen Leistungsbescheide im Einzelfall möglich sein.

82.3.20 Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch Krankenversicherungen

(1) Steht der Leistungsberechtigte schon längere Zeit im Hilfebezug, sind Beitragsrückerstattungen schon deshalb anrechenbares Einkommen, weil der Krankenversicherungsbeitrag vom SGB XII-Träger selbst geleistet worden ist.

(2) Hat der Leistungsberechtigte die Beiträge an die Krankenkasse aus eigenen Mitteln in der leistungsfreien Vergangenheit finanziert, hat ebenfalls eine Anrechnung als Einkommen zu erfolgen.

(3) ¹ Anders sind dagegen Boni-Zahlungen von Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten nach § 65 a SGB V zu behandeln. ² Hierdurch soll der Anreiz zur gesundheitlichen Prävention gestärkt werden. ³ Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, auch in der Sozialhilfe den Anreiz dieser Bonuszahlung zu erhalten. ⁴ Die notwendige einkommensrechtliche Nichtanrechnung erfolgt auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 SGB XII (zweckbestimmte Leistung).¹⁹

¹⁸ Vgl. Rundschreiben MAGS v. 10.05.2024, Az. 2023-0018867.

¹⁹ Vgl. Rundschreiben BMAS, Vb2-96-Bonuszahlungen/15 v. 22.07.2015.

82.3.21 Sterbequartalsvorschuss

(1) ¹ Der sog. Sterbequartalsvorschuss ist eine in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Ehepartners zufließende erhöhte Witwen-/Witwerrente. ² Diese Leistung kann auf Antrag als Vorschuss (Einmalzahlung) ausgezahlt werden.

(2) Bei einer Vorschusszahlung handelt es sich um eine Einnahme nach § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII, welche lediglich im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen ist.

(3) Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Anrechnung des Sterbevierteljahresbonus, d. h. die Differenz zwischen der im Sterbevierteljahr ausgezahlten Summe und der späteren Witwen-/Witwerrente, anrechnungsfrei bleibt.

(4) ¹ Der Sterbevierteljahresbonus enthält einen bestimmten, vom Gesetzgeber ausdrücklich zuerkannten Zweck. ² Dieser liegt darin, dem Hinterbliebenen die mit der letzten Krankheit des Verstorbenen und dem Todesfall verbundenen Aufwendungen zu einem Teil abzunehmen und ihm die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse zu erleichtern (vgl. BSG, Urteil v. 11.01.1990 - 7 RAr 128/88 mit Verweis auf BVerfGE 32, 365, 369). ³ Es handelt sich somit um eine zweckbestimmte Leistung i. S. d. § 83 Abs. 1 SGB XII.²⁰

Beispiel:

Der Verstorbene erhielt 800,00 € Rente. Die überlebende Witwe erhält im Sterbevierteljahr (drei Monate) diese 800,00 € weiterhin ausgezahlt. Nach den drei Monaten bezieht sie nur noch eine Witwenrente in Höhe von 600,00 €. Für das Sterbevierteljahr wird die Differenz zwischen der ausgezahlten Summe und der späteren Witwen-/Witwerrente, also mtl. 200,00 €, nicht als Einkommen angerechnet.

(5) ¹ Sofern die spätere Witwen-/Witwerrentenhöhe nicht im Bescheid des Sterbequartals ausgewiesen ist, kann die Höhe bei der Deutschen Rentenversicherung nachgefragt werden. ² Kann die Deutsche Rentenversicherung keine vorherige Auskunft erteilen, so ist zunächst davon auszugehen, dass die große Witwen-/Witwerrente gewährt wird. ³ Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat²¹. ⁴ Der Betrag ist bei der Berechnung zunächst zugrunde zu legen.

(6) Die Leistungen sind nach § 44a SGB XII/ § 42 SGB I zu erbringen.

(7) Bei Vorliegen des Witwen-/Witwerrentenbescheides ist die Höhe zu kontrollieren und ggf. im Nachgang anzupassen.

82.3.22 Übergangsgeld

¹ Übergangsgeld der Deutschen Rentenversicherung ist wie andere Entgeltersatzleistungen in voller Höhe anzurechnen. ² Das Übergangsgeld, welches aufgrund von Erkrankung von

²⁰ Vgl. Erlass BMAS v. 11. Februar 2015; Rundschreiben des BMAS 2015/2, Erlass MAGS NRW v. 22. Juni 2021.

²¹ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Renten-an-Hinterbliebene/renten-an-hinterbliebene_node.html ; bei Heirat vor 2002 60 % (altes Recht).

Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen durch den zuständigen Rehabilitationsträger (§ 119 SGB III) gezahlt wird, unterscheidet sich hiervon grundsätzlich nicht. ³ Die Berücksichtigung einer Arbeitsmittelpauschale nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII ist möglich.²²

82.3.23 Zuordnung von Einnahmen zu den einzelnen Leistungsarten

(1) Das BMAS hat mit Rundschreiben vom 10.06.2021 über die Zuordnung von Einnahmen im Rahmen der Bundeserstattung Grundsicherung informiert.

(2) ¹ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Einnahmen zu den Leistungen der Grundsicherung für die korrekte Bestimmung der zu erstattenden Nettoausgaben unerlässlich ist. ² Dies gilt insbesondere, wenn neben den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII noch andere Leistungen nach dem SGB XII bewilligt werden.²³

(3) So sind z.B. laufende monatliche und einmalige Einkünfte der leistungsberechtigten Person, Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen (§§ 35 ff., § 91 SGB XII), Einnahmen aus § 93 SGB XII (Ansprüche gegen Dritte), Einnahmen aus Auswendungersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII sowie nach den Vorschriften des SGB X (insb. § 50, 102 ff., 115 f.) stets vorrangig auf die Bedarfe bzw. auf bereits gewährte Leistungen der Grundsicherung anzurechnen.

(4) Im Verhältnis zu Sozialhilfeleistungen wie dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII ergibt sich dieser Vorrang aus der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII.

(5) Im Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel folgt aus § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, dass Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII vorrangig zu erbringen sind.

(6) Jegliches nach den §§ 82 ff. SGB XII anzurechnende Einkommen bzw. jegliche sonstige Einnahme ist im Zuge dieser Leistungserbringung daher zuerst auf die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII anzurechnen.

(7) Gleiches gilt für vorhandenes Vermögen, welches nach §§ 90 ff. SGB XII einzusetzen ist.

(8) Da die Zuordnung der Einnahmen aus Sicht des BMAS einfacher und damit weniger fehleranfällig ist, wenn die Geltendmachung in Fällen mit Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB XII in zwei getrennten Bescheiden erfolgt, wird diese Vorgehensweise empfohlen.

(9) Eine korrekte Verbuchung der Einnahmen nach dem 4. Kapitel zum Zeitpunkt der Kasenswirksamkeit ist sicherzustellen.

82.4 Nicht anzurechnende Einkünfte

82.4.1 Anerkennungsbetrag in der Jugendwerkstatt

Der den in der Jugendwerkstatt arbeitenden Jugendlichen gezahlte Anerkennungsbetrag beträgt bis zu 150,00 € mtl. und ist nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen.

²² Vgl. LSG NRW, Urteil v. 28.07.2008, L 20 SO 13/08; Verfügung Bezirksregierung Düsseldorf v. 18.06.2024.

²³ Vgl. RV 09/2021 v. 23.06.2021 sowie Rundschreiben 2021/1 des BMAS v. 10.06.2021.

82.4.2 Zuwendungen aus der Stiftung „Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens“

Zuwendungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens“ bleiben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Stiftungsgesetz bei der Gewährung von Sozialleistungen unberücksichtigt.

82.4.3 Elterngeld

¹ Das Elterngeld, für die ab 01.01.2007 geborenen Kindern ist anzurechnen, soweit es einen Betrag in Höhe von 300,00 bzw. 150,00 € übersteigt (§ 3 Abs. 2 des Elternzeitgesetzes).

² Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen.

82.4.4 Aufwandspauschalen für Betreuer nach § 1878 BGB

Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB sind kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nr. 26 S. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag (3.000,00 €) nach § 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XII nicht als Einkommen anzurechnen.

82.4.5 Leistungen für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (§ 17 Abs. 2 HIV-Hilfegesetz)

Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz) vom 24.07.1995 werden die Leistungen der Stiftung ab 31.07.1995 nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

82.4.6 Ausgleichszahlungen nach § 8 Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Ausgleichsleistungen gem. § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) werden nach § 9 BerRehaG nicht auf Sozialhilfeleistungen angerechnet.

82.4.7 Pflegegeld

(1) Pflegegeld nach § 64a SGB XII sowie Leistungen der Pflegekassen nach dem SGB XI, das der / die Pflegebedürftige bestimmungsgemäß einer nahestehenden Pflegeperson zuwendet, ist von dieser grundsätzlich nicht als Einkommen im Sinne von § 82 Abs. 1 SGB XII einzusetzen.²⁴

(2) Nahestehend in diesem Sinne ist jede Pflegeperson z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn unabhängig davon, ob sie zur Einsatzgemeinschaft nach § 19 SGB XII bzw. Haushaltsgemeinschaft nach § 36 SGB XII gehört.

(3) ¹ Das Pflegegeld soll kein Entgelt für die von der Pflegeperson oder den Pflegepersonen erbrachten Pflegeleistungen darstellen. ² Es setzt vielmehr den Pflegebedürftigen in den Stand, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die mit großem Einsatz und Opferbereitschaft im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen. ³ Es soll somit einen Anreiz zur Erhaltung der Pflegebereitschaft bieten.²⁵

²⁴ Vgl. BVerwG, Urteil v. 04.06.1992, Az.: 5 C 82.88, FEVS 43, S. 109.

²⁵ Vgl. VGH Kassel, Urteil v. 14.08.1995.

(4) Mit dem Ziel, die Pflegebereitschaft und -fähigkeit im häuslichen Bereich zu stärken wurde § 13 SGB XI zum 01.08.99 mit 4. SGB XI. Änderungsgesetz vom 21.07.99 ausdrücklich dahingehend ergänzt, dass das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld auch bei der Ermittlung ihrer Unterhaltsansprüche und ihrer Unterhaltsverpflichtungen grundsätzlich unberücksichtigt bleibt.

82.4.8 Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III

Die den Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gem. § 61 SGB III bzw. § 24 Reha-Gesetz gezahlte Berufsausbildungsbeihilfe -BAB- (Betrag für Lebensunterhalt zuzüglich Zuschuss zu den Unterkunftskosten) ist bis zu einem Betrag von mtl. 150,00 € nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen. Gleiches gilt für Schüler, die Leistungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG beziehen.

82.4.9 Erziehungsbeitrag, der im Pflegegeld nach § 38 KJHG enthalten ist

Der im Pflegegeld nach § 39 KJHG enthaltene Erziehungsbeitrag ist zwar zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII zu sehen, unterfällt jedoch im weiteren § 83 SGB XII und ist somit nicht als Einkommen der Pflegeperson zu berücksichtigen.²⁶

82.4.10 Ausbildungsgeld nach §§ 112 ff. SGB III

¹ Ausbildungsgeld, welches im Rahmen der Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III i. V. m. §§ 49 und 64 ff. SGB IX bewilligt wird, ist in voller Höhe anrechnungsfrei. ² Die Absetzung einer Arbeitsmittelpauschale ist somit nicht vorzunehmen.²⁷

82.4.11 Leistungen für Kindererziehung (KEL)

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. in bestimmten gleichgestellten Gebieten lebend geboren haben, durch den zuständigen Rentenversicherungsträger eine - zusätzliche - Leistung für Kindererziehung (§ 294 SGB VI).

(2) Solche Leistungen für Kindererziehung an Frauen der Geburtsjahrgänge 1920 und älter bleiben nach § 299 SGB VI als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderen Einkommen abhängig ist.

(3) Nach § 299 S. 2 SGB VI findet bei Bezug einer Leistung wegen der Kindererziehung § 38 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage) keine Anwendung.

(4) ¹ Rentenbezieherinnen erhalten die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu ihrer Rente (§ 297 Abs. 2 SGB VI). ² Wird die Rente im Rahmen des § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X in voller Höhe dem Sozialhilfeträger überwiesen, so ist dieser gem. § 297 Abs. 3 SGB VI verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten. ³ Dies sollte aus

²⁶ Vgl. OVG Münster, Urteil v. 24.11.1995, Az.: 24 A 4833/94, FEVS 46, S. 452.

²⁷ Vgl. BSG, Urteil v. 23.03.2010, B 8 SO 17/09 R; Verfügung Bezirksregierung Düsseldorf v. 18.06.2024.

Begriff des Einkommens

Gründen der Praktikabilität durch eine Erhöhung der entsprechenden Leistung - bei Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen durch Erhöhung des mtl. Barbetrages - geschehen.

(5) Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Kindererziehungszeiten für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, nicht zu den rentenrechtlichen Versicherungszeiten zählen, somit weder allein noch zusammen mit anderen rentenrechtlichen Zeiten einen Rentenanspruch begründen können.

(6) ¹ Gleichzeitig erhalten Erziehungsberechtigte seit 01.07.2014 für jedes vor 1992 geborene Kind eine pauschale Rentenerhöhung um einen zusätzlichen Entgeltpunkt (sog. „Mütterrente“). ² Die Mütterrente stellt in vollem Umfang anrechenbares Einkommen dar. ³ Durch die Anerkennung von zusätzlichen Erziehungszeiten kann ein erstmaliger Anspruch auf Altersrente begründet werden. ⁴ In diesen Fällen ist auf eine Rentenantragstellung hinzuwirken.

82.4.12 Einkünfte nach dem Lastenausgleichsgesetz

Aufgrund der Vorschriften des LAG sind bestimmte Einkünfte nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen:

- a) Die Unterhaltshilfe, die aus Anlass eines Sparerschadens gezahlt wird, soweit dieser durch Wegfall von Vorzugsrenten oder von Liquidationsrenten des 1. Weltkrieges oder durch Einstellung der Zahlung von Reichszuschüssen an Kleinrentner entstanden ist, jedoch höchstens in Höhe des in § 292 Abs. 2 Nr. 1 LAG festgesetzten Betrages.
- b) Der 4 v.H. des Grundbetrages übersteigende Teil der Entschädigungsrente wegen eines Vermögensschadens (§ 292 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 280 LAG).
- c) Je die Hälfte des Auszahlungsbetrages der Entschädigungsrente wegen Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage (§ 292 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 284 LAG) und des Auszahlungsbetrages der besonderen laufenden Beihilfe nach der 2. Leistungs-DV-LA (Härtefonds).

82.4.13 Eingliederungshilfe nach §§ 9a – 9c Häftlingshilfegesetz (HHG)

¹ Eingliederungshilfen nach §§ 9 a bis 9 c Häftlingshilfegesetz (HHG) sind auf Sozialhilfeleistungen nicht anzurechnen. ² Auch für den Bereich des HHG gilt, dass eine Leistungsgewährung nach altem Recht auch nach dem 31.12.1992 im Wege der Abwicklung von Altfällen möglich ist.

82.4.14 Kapitalentschädigungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Kapitalentschädigungen gem. §§ 17-19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) stellen kein anrechenbares Einkommen dar.

82.4.15 Spenden des WEISSEN RINGS

¹ Der WEISSE RING ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten. ² Im Rahmen der Opferhilfe leistet er z.B. finanzielle Hilfe für Erholungsmaßnahmen oder Ersatz für gestohlene Gegenstände oder Barmittel.

³ Bei diesen Leistungen handelt es sich um Zuwendungen i.S.d. § 84 Abs. 2 SGB XII, deren Anrechnung bei der Sozialhilfegewährung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

82.4.16 Leistungen des Heimkehrerstiftungsgesetz

Nach § 3 Abs. 6 des Heimkehrerstiftungsgesetzes dürfen einmalige und laufende Leistungen, die nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz an ehemalige Kriegsgefangene und deren Witwen erbracht werden, nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

82.4.17 Beihilfen des Allg. Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)

Die Beihilfe nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 07.03.1988 (AKG-Härterichtlinien) ist gem. § 83 Abs. 2 SGB XII als Einkommen nicht zu berücksichtigen.

82.4.18 Grundrente nach dem sozialen Entschädigungsrecht

¹ Sowohl die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) als auch die Grundrenten, die nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII. ² Gleiches gilt auch für die Hinterbliebenengrundrenten.

82.4.19 Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz

¹ Nach § 1 des Vertriebenenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG (Art. 9 des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz - EALG vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2624) erhalten die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen eine einmalige Zuwendung. ² Die einmalige Zuwendung dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs in Zusammenhang stehen. ³ Dieser Anspruch ist vererblich und übertragbar. ⁴ Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbaren Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt (§ 4 Abs. 2 VertrZuwG).

82.4.20 Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 2 BVFG

¹ Die pauschalen Eingliederungshilfen gem. § 9 Abs. 2 BVFG haben - anders als ein Einrichtungsdarlehen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BVFG - den ausdrücklichen Zweck des Ausgleichs für den Gewahrsam, den die Spätaussiedler/innen aus der ehemaligen UdSSR in der Kriegs- und Nachkriegszeit erleiden mussten. ² Diese Leistungen sind als zweckbestimmte Leistungen im Sinne von § 83 SGB XII bei der Leistung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen.

82.4.21 Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) stellen kein anrechenbares Einkommen i.S.v. § 11 SGB XII dar.

82.4.22 Rentenleistungen nach dem ZRBG für Beschäftigungen in Ghettos

(1) Bei der ZRBG-Rente handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die in der Sozialhilfe nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 SGB XII nicht als Einkommen anzurechnen ist.

(2) Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck dieser Renten besteht darin, für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, in dem sie sich zwangsweise aufgehalten haben, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen und damit eine letzte Lücke im Entschädigungsrecht zu schließen.²⁸

(3) ¹ Auch im Falle der hieraus zu leistenden Hinterbliebenenrente bleibt dieser geschützte Entschädigungscharakter und damit die sozialhilferechtliche Nichtanrechnung bestehen. ² Der Gesetzgeber hat bewusst diese mit den Instrumenten des Rentenrechts geleistete Entschädigung nicht als höchstpersönlichen Anspruch des Berechtigten ausgestaltet, der mit dessen Tode erlischt, sondern abgeleitet auf dessen Hinterbliebene. ³ Der Rechtscharakter der Rentenart ändert sich nicht durch den Wechsel der Bezugsperson.

82.4.23 Entschädigungszahlungen der Jewish Claims Conference

Entschädigungszahlungen aus der JCC sind nicht auf Grundsicherungsleistungen anzurechnen, da durch die Entschädigungszahlungen dem besonderen NS-Verfolgungsschicksal Rechnung getragen wird.

82.4.24 Freilassung von Sonderzahlungen (Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld) für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Die Anrechnung solcher Sonderzahlungen erfolgt im Rahmen der Einkommensbereinigung nach § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII. (RS 2014/2)

82.4.25 Bayerisches Landespflegegeld

¹ Gemäß Art. 1 des BayLPfIGG soll das neue bayerische Landespflegegeld nicht auf existenzsichernde Sozialleistungen angerechnet werden. ² Dieses Landespflegegeld ist aufgrund seiner Zweckbestimmung daher nicht auf die Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (sowie entsprechend nicht auf Leistungen nach dem 3. Kapitel) anzurechnen (Schreiben des MAGS vom 15.11.2018).

82.4.26 Berücksichtigung von Leistungen aus der staatlich geförderten privaten Pflegeversicherung (Pflege-Bahr)

¹ Grundsätzlich stellen Leistungen aus einer staatlich geförderten Pflegeversicherung Einkommen i. S. d. § 82 SGB XII dar. ² Im Falle der staatlich geförderten, privaten Pflegezusatzversicherung handelt es sich aber um eine Leistung, die i. S. d. § 83 Abs. 1 SGB XII aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck (Pflegevorsorge) erbracht wird. ³ Hieraus folgt, dass entsprechende Leistungen zwar im Falle des Bezuges von Leistungen nach dem 7. Kapitel als Einkommen berücksichtigt werden, nicht aber im Falle des Bezuges von existenzsichernden Leistungen.²⁹

²⁸ Vgl. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW v. 15.12.2010.

²⁹ Vgl. Rundschreiben BMAS v. 28.06.2019.

82.4.27 Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen bei Fluglärm

Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm, die nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gezahlt werden, sind als zweckbestimmte Leistungen von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

82.4.28 Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes

¹ § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 regelt, dass Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. ² Das Mutterschaftsgeld mindert aber weiterhin die Höhe des Elterngeldes. ³ An den Regelungen zur Berücksichtigung des Elterngeldes (§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG) bei Leistungen des SGB XII ändert sich nichts.

82.4.29 Einkommen von Personen zwischen Vollendung des 15. und 25. Lebensjahres

(1) ¹ Durch die Änderungen der § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und 7 wird ein Gleichlauf mit den Regelungen des SGB II hergestellt. ² Demnach ist der Betrag nach § 8 Abs. 1a SGB IV aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, in verschiedenen Konstellationen nicht als Einkommen anzurechnen. ³ Der Betrag bleibt anrechnungsfrei, wenn eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 57 Abs. 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchgeführt wird. ⁴ Bei Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen der zuvor genannten Altersgruppe bleibt der Betrag aus Erwerbstätigkeit während der Schulzeit frei. ⁵ Gemäß § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII gilt dies nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats. ⁶ Seit dem 01.01.2024 umfasst § 82 Abs. 1 Nr. 7 SGB XII auch Personen dieser Altersgruppe, die einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) nachgehen. ⁷ Nach § 82 Abs. 1 S. 4 SGB XII gilt das Taschengeld nach § 2 Nr. 4 BFDG und § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG bei der Anwendung des § 82 Abs. 1 Nr. 7 d) SGB XII als Einkommens aus Erwerbstätigkeit.

(2) Durch die dynamische Verweisung auf § 8 Abs. 1a SGB IV wird sichergestellt, dass künftige Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze auch bei den anrechnungsfreien Beträgen nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB XII nachvollzogen werden.

82.4.30 Freibetrag für Taschengeld nach BFDG und JFDG

¹ Einen von § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB XII und § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII abweichenden Freibetrag in Höhe von bis zu 250,00 € („Ehrenamtspauschale“) monatlich, können Personen geltend machen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Einnahmen als Taschengeld nach § 2 Nr. 4 des BFDG oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des JFDG gezahlt werden. ² Die Beträge nach § 82 Abs. 3 S. 1 2. Halbsatz und Abs. 6 S. 1 2. Halbsatz SGB XII gelten als ausgeschöpft, wenn der Beitrag nach § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII in Anspruch genommen wird. ³ Aus statistischen Gründen ist, auch wenn der Betrag unterschritten wird, eine Erfassung im Leistungsprogramm vorzunehmen.

82.4.31 Einkommen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten

¹ Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, werden ab dem 1. Januar 2023 nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bis zu einem Jahresbetrag von 3.000,00 € von dem anrechenbaren Einkommen ausgenommen. ² Durch die Kategorisierung als nicht zu berücksichtigendes Einkommen entfällt für die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind auch die sog. Konsumtionsregelung des § 82 Abs. 2 S. 3 beim Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit. ³ Hierdurch werden Leistungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sich gleichzeitig ehrenamtlich engagieren, finanziell bessergestellt. ⁴ Aus statistischen Gründen ist eine Erfassung im Leistungsprogramm vorzunehmen.

82.4.32 Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen

(1) ¹ § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 regelt, dass Einkünfte aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen als Einkommen unberücksichtigt bleiben. ² Die Nichtberücksichtigung als Einkommen kann sich nur auf den Monat des tatsächlichen Zuflusses beziehen. ³ Im Folgemonat stellen Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen Vermögen dar, das wie bisher zu prüfen und ggfls. vorrangig für die Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen ist.

(2) ¹ Die vorgenommene Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. ² Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten. ³ Zudem werden nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst. ⁴ Sofern eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage) erfolgt, unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommenprivilegierung.³⁰

82.4.33 Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen

¹ Seit dem 01.01.2024 gilt Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen als anrechnungsfrei. ² Hierbei handelt es sich um eine Angleichung an die Regelungen des SGB II. ³ § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XII trägt dem Umstand Rechnung, dass das Überbrückungsgeld in der Praxis meist für einmalige Anschaffungen oder der Tilgung von Schulden dient und daher dem Leistungsberechtigten oftmals nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht.³¹

82.4.34 Einnahmen in Geldeswert

¹ Seit dem 01.01.2024 gehören Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen, nicht mehr zum Einkommen. ² Hierdurch wird ein Gleichlauf mit den Regelungen des

³⁰ Vgl. BT-Drucksache 20/9195, S. 40.

³¹ Vgl. BT-Drucksache 20/8344, S. 40.

SGB II hergestellt. ³ Sofern Leistungsberechtigte Sachleistungen erhalten, ist eine anderweitige Bedarfsdeckung mit der Folge einer den individuellen Regelsatz absenkenden abweichenden Regelsatzfestsetzung zu prüfen (§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII).

82.4.35 Härtefallfonds - Freilassung von Zahlungen durch die Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler³²

(1) Der Bund eine Stiftung, Sonderform Verbraucherstiftung errichtet. Diese richtet sich an drei Personengruppen:

1. Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, bei denen besondere DDR-Sachverhalte bzw. Berechnungselemente des DDR-Rentenrechts nicht bei der gesamtdeutschen Rentenberechnung berücksichtigt wurden. Hierbei geht es um Personen, die vor dem 2. Januar 1952 geboren sind. Sie hatten zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung am 1. Januar 1992 bereits ihr 40. Lebensjahr vollendet, so dass sich ein erheblicher Teil ihrer Lebens- und Beschäftigungsjahre in der ehemaligen DDR auf ihre Rente ausgewirkt hat.
2. Spätaussiedler, (§ 4 Bundesvertriebenengesetz), die vor dem 1. April 2012 im Alter von mindestens 50 Jahren nach Deutschland zugezogen sind. Bei einem Zuzug in diesem Alter liegt regelmäßig eine lange ausländische Versicherungsbiografie vor, die mit den fiktiven Entgelten des Fremdrentenrechts bewertet wird. Die Mitte der 1990er Jahre vorgenommenen Rechtsänderungen im Fremdrentenrecht wirken sich bei den Betroffenen entsprechend stärker auf ihre Rente aus als bei einem Zuzug in jüngeren Jahren.
3. jüdische Kontingentflüchtlinge bzw. Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion und ihre Angehörigen, die vor dem 1. April 2012 im Alter von mindestens 40 Jahren nach Deutschland zugezogen sind. Sie sind aufgrund niedriger bzw. nicht realisierbarer ausländischer und zu geringer deutscher Rentenansprüche im Alter vielfach auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen.

(2) ¹ Teilweise handelt es sich hierbei um hochqualifizierten Personen, die im Herkunftsgebiet langjährig erwerbstätig waren. ² Dieser Personenkreis bezieht oftmals vor Rentenbeginn überdurchschnittlich hohe Einkommen, ab Rentenbeginn jedoch aufstockende Grundsicherung. ³ Sofern Personen dieser Gruppe keine gesetzliche Rente beziehen, steht dem geforderten Rentenbezug am 1. Januar 2021 hilfsweise der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleich.

(3) All diese Umstände werden von den Betroffenen als Härte empfunden und können daher eine antragsabhängige pauschale Einmalzahlung i. H. v. 2.500,00 € bzw. 5.000,00 € zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten von der Stiftung erhalten.

(4) ¹ Die pauschale Einmalzahlung der Stiftung wird ab dem 2. Quartal 2023 an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt. ² Sie ist bei einkommensabhängigen Sozialleis-

³² Vgl. RV 03/2023 v.13.04.2023.

tungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. ³ Aus diesem Grund ist für Leistungsbechtigte nach dem SGB XII die Einmalzahlung nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen.

(5) Ansparungen aus diesen anrechnungsfreien Einmalzahlungen sind unter Berücksichtigung der Härtefallregelung in § 90 Abs. 3 SGB XII von einer Verwertung ausgeschlossen.³³

82.4.36 Studienstarthilfe nach §§ 56 ff. BAföG

¹ Durch das 29. BAföGÄnderungsgesetz wurde eine Studienstarthilfe eingeführt. ² Diese können Personen ab dem Wintersemester 2024/2025 erhalten, die jünger als 25 Jahre sind und sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, der EU oder der Schweiz immatrikulieren, wenn diese im Monat vor dem Ausbildungsbeginn eine der in § 56 Abs. 1 BAföG aufgeführte Sozialleistung bezogen haben. ³ Die Studienstarthilfe soll finanzielle Eingangshürden für Studiengeneigte abbauen und ihnen die Entscheidung für eine Hochschulausbildung durch die pauschale Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € zu Anfangsinvestitionen erleichtern. ⁴ Eine Anrechnung der Studienstarthilfe auf einkommensabhängig gewährte Sozialleistungen ist gemäß § 56b BAföG ausdrücklich ausgeschlossen.³⁴

82.5 Errechnung des bereinigten Einkommens

82.5.1 Absetzungen bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Das bereinigte Einkommen wird errechnet, indem von der Summe der Einkommensteile die Summe der Absetzungen abgezogen wird.

(2) Abzusetzen sind

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnliche Beiträge (siehe hierzu Anlage 3),
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Im Einzelnen wird auf die Nr. 4 - 7 des § 3 DVO zu § 82 SGB XII verwiesen.

82.5.2 Freibetragsregelung nach § 82 Abs. 4 SGB XII-Altersvorsorge

82.5.2.1 Allgemeines

(1) ¹ Im Rahmen der Änderung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wird für Fälle der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung zum 01.01.2018 ein Freibetrag für Betriebsrenten eingeführt (§ 82 Abs. 4 SGB XII). ² Bei Leistungen nach dem 5.- 9. Kapitel SGB XII ist kein Freibetrag für die zusätzliche Altersvorsorge nach § 82 Abs. 4 abzusetzen. ³ Bei gleichzeitigem Bezug von Grundsicherungsleistungen und Leistungen nach dem 7. Kapitel führt der Freibetrag zu einer Erhöhung der Grundsicherungsleistung.

³³ Vgl. Erlass des BMAS v. 08.05.2023.

³⁴ Vgl. Erlass des BMAS v. 18.07.2024.

⁴ Gleichzeitig erfolgt hierbei jedoch eine höhere Anrechnung bei der Berechnung der Hilfe zur Pflege. ⁵ Hier erfolgt keine weitere Absetzung des Freibetrages.

(2) ¹ Aufgrund dieser Regelung werden den Hilfeempfängern Freibeträge belassen, wenn sie über eine bestimmte Art der Altersvorsorge verfügen. ² Hier ist zunächst festzustellen, ob die vorliegenden Altersvorsorgen unter diese Regelung fallen.

82.5.2.2 Freibetragsauslösende Altersvorsorgen (§ 82 Abs. 5 SGB XII)

(1) Altersvorsorgen, die unter die Freibetragsregelung des Absatz 4 fallen, werden in Absatz 5 definiert.

(2) ¹ Um einen Freibetrag auf eine Altersvorsorge zu erhalten, müssen demnach folgende Voraussetzungen vorliegen:

² Die Altersvorsorge muss

- zusätzlich sein,
- monatlich bis zum Lebensende gezahlt werden,
- aus aufgrund von freiwilligen Zahlungen erworbenen Ansprüchen gezahlt werden,
- die Ansprüche müssen vor Erreichen der Altersgrenze erworben worden sein,
- bestimmt und geeignet sein, die Einkommenssituation zu verbessern.

³ Hierzu zählen auch:

- Altersvorsorgen nach Betriebsrentengesetz,
- zertifizierter Altersvorsorgevertrag,
- zertifizierter Basisrentenvertrag.

Beispiele für zusätzliche Altersvorsorge:

- RZVK-Rente
- kirchl. ZVK-Rente
- Werksrenten von z.B. Mannesmann, Thyssen/Krupp, Tengelmann bzw. PSVAG
- VBL-Rente
- zertifizierte Riesterrente

(3) In § 82 Abs. 5 S. 3 SGB XII wird eine Ausnahme von der monatlichen Auszahlung geregelt. Danach ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgt, wenn bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge zusammengefasst ausgezahlt werden. Der Freibetrag findet dann monatlich Anwendung.³⁵ Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass sich solche

³⁵ Vgl. Giere in Grube/Wahrendorf/Flint, Kommentar SGB XII, 8. Auflage 2024, § 82 SGB XII, Rn. 122.

zusammengefassten Zahlungen, auf die der Leistungsberechtigte in der Regel keine Einwirkungsmöglichkeiten hat, für diesen nicht nachteilig in der Anwendung des Einkommensfreibetrags auswirken.³⁶

82.5.2.3 Besonderheit freiwilliger Altersvorsorgen

(1) Zur freiwilligen Vorsorge zählen auch Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, die nicht aufgrund von Pflichtbeiträgen sondern aufgrund von freiwilligen Zahlungen (z.B. nachträglicher Ausgleich von Punktverlusten aufgrund Versorgungsausgleich) an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet wurden.

(2) Hierzu müsste beim Rententräger angefragt werden, wie hoch der Rentenanteil aus Pflichtbeiträgen und wie hoch der aus freiwilligen Beiträgen ist.

(3) Hierzu ist zwingend der vom BMAS vorgegebene Anfragevordruck (Anlage 3) zu verwenden.

(4) ¹ Wird die Rente angepasst, kann der zuständige Grundsicherungsträger den vom Rentenversicherungsträger mitgeteilten Verhältniswert auf die angepasste Rente anwenden und damit selbst den Anteil der gesetzlichen Rente bestimmen, der im Sinne § 82 Abs. 5 S. 1 auf freiwilliger Grundlage erworben wurde. ² Eine erneute Einschaltung der Träger der Rentenversicherung anlässlich der jährlichen Rentenanpassung ist grundsätzlich nicht erforderlich.³⁷

82.5.2.4 Ausnahmen

Nicht zur zusätzlichen Altersvorsorge zählen z. B.

- Ausländische Renten (z.B. niederländische Renten),
- Renten aus Rentenverträgen, die nur für einen bestimmten Zeitraum zahlen,
- Leibrentenzahlungen aus Hausverkauf,
- Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtenversorgung.

82.5.3 Absetzungsbetrag bei Erwerbstätigkeit für Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte Menschen

(1) Nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

(2) ¹ Bei der Einkommensberechnung eines Werkstattbeschäftigten nach § 82 SGB XII ist generell vom Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII des Beschäftigten auszugehen. ² Demnach gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der

³⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11286, S. 49.

³⁷ Vgl. Rundschreiben 2017/5-Einsatz des Einkommens und Vermögens, BMAS v. 14.11.2017.

Begriff des Einkommens

Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz [...] bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente zum Einkommen eines Hilfebedürftigen.

(3) Durch das Absetzen der in § 82 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB XII genannten Beträge, erhält man das bereinigte Einkommen des Werkstattbeschäftigten.

(4) ¹ Mit der in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII verwendeten Formulierung "ist ferner" macht der Gesetzgeber deutlich, dass es sich um einen weiteren Absetzungsbetrag –neben den generell abzusetzenden Beträgen aus Absatz 2 – handelt. ² Das bedeutet, dass die Beträge nach Abs. 2 und nach Abs. 3 vom Einkommen eines Hilfebedürftigen abzusetzen sind. ³ Die Berechnung dieses Absetzungsbetrages erfolgt aber getrennt von der Bereinigung des Einkommens nach Abs. 2.

(5) ¹ Die in § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII verwendete Formulierung "abweichend von Satz 1" soll nicht ausdrücken, dass ein anderes Verfahren anzuwenden ist, wie in Satz 1. ² Sie bedeutet lediglich, dass in Abs. 3 Satz 2 eine Ausnahme zu dem Absetzbetrag nach Abs. 2 Satz 1 geregelt wird. ³ Denn Satz 1 bezieht sich nur auf Hilfebedürftige, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, nicht aber auf behinderte Menschen.

(6) Somit ist die Formulierung "abweichend von Satz 1" ausschließlich auf einen anderen Personenkreis der Hilfebedürftigen bezogen, eine andere Art und Weise der Einkommensberechnung ist dagegen nicht gemeint.

(7) ¹ Sie wird auf Grundlage des Bruttoeinkommens aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Tätigkeit errechnet. ² Damit erfolgt die Absetzung nach Abs. 3 Satz 2 vor der Bereinigung des Einkommens nach Abs. 2.³⁸ ³ Die Regelung des 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII ist mit Beginn des Jahres 2018 außer Kraft getreten. ⁴ Die von den WfbM zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten Arbeitsförderungsgelder bleiben dennoch privilegiert. ⁵ Sie sind gemäß der dann geltenden Neuregelung in § 59 Abs. 2 SGB IX bei sämtlichen einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.³⁹ ⁶ Die Regelung ist gleichermaßen für Fälle des 3. als auch für Fälle des 4. Kapitels anzuwenden.

Beispiel zur Einkommensberechnung einer hilfebedürftigen Person, die in einer Werkstatt beschäftigt ist:

Bruttoeinkommen (Werkstatt)	274,00 €
./ Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2:	
1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (12,5 % von 432,00 €)	54,00 €
+ 50 % dieses Betrags	
übersteigenden Entgelts: (50% v. 220,00 €)	110,00 €

³⁸ Vgl. Schmidt in: jurisPK-SGB XII, § 82 SGB XII, Anm. 67 zu § 82; ebenso: Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 82 Rn. 95; Brühl in: LPK-SGB XII, § 82 Rn. 76; Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe, Rn. 32.

³⁹ Vgl. Juris PK, § 82 SGB XII, Rn. 85.1.

Absetzbetrag	164,00 €
+ Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 2 Nr. 4	5,20 €
Gesamter Absetzbetrag	169,20 €
einzusetzendes Einkommen	104,80 €

82.6 Absetzung von Beiträgen zu Versicherungen oder ähnlichem

82.6.1 Allgemeines

(1) ¹ § 82 SGB XII beschreibt, was zum Einkommen des Leistungsberechtigten gerechnet wird. ² Wenn diese Vorschrift vorsieht, dass vom Einkommen des Leistungsberechtigten auch Ausgaben für nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt werden sollen, so hat das seinen Grund darin, dass den Beziehern von Einkommen in gewissen Grenzen auch solche Ausgaben zu Gute gehalten werden sollen, die für Daseinsvorsorge sinnvoll erscheinen. ³ Je mehr eigenes Einkommen der Leistungsberechtigte hat, desto eher kann es gerechtfertigt sein, ihm die eigenverantwortliche Disposition über seine Mittel im Rahmen vernünftiger Zwecke nicht zu verwehren. ⁴ Damit wird auch sein Selbsthilfestreben gefördert.

(2) ¹ § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII lässt den Umständen des Einzelfalles breiten Raum. ² Eine abschließende Entscheidung, wann der SHT eine einkommensmindernde Absetzung vornehmen kann, ist daher nicht möglich. ³ So sind Differenzierungen denkbar

- zwischen HzL und Hilfe in anderen Lebenslagen,
- zwischen voraussichtlich nur vorübergehendem oder längerem Bezug von Sozialhilfe,
- schon bestehender oder noch abzuschließender Versicherung,
- nach Art und Umfang des Hausrats.

82.6.2 Staatlich geförderte Vorsorge

82.6.2.1 staatlich geförderte Altersvorsorge

(1) Die Zielsetzung der Rentenreform 2002 – die Stärkung der privaten Altersvorsorge (sog. "Riester-Rente") – soll nicht über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Sozialhilfe unterlaufen werden.

(2) Aus diesem Grunde zählt nicht nur das entsprechende Kapital einschließlich seiner Erträge nach § 90 Abs. 2 Ziffer 2 SGB XII zum Schonvermögen, sondern sind auch die

Begriff des Einkommens

nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorgebeiträge soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII vom Einkommen abzusetzen.

(3) ¹ Wenn das Kapital und Ertrag einer zusätzlichen Altersvorsorge dem Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII unterliegen, so sind die sich daraus ergebenden monatlichen Belastungen in Höhe des aufzubringenden Mindesteigenbeitrages vom Einkommen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII abzusetzen. ² Die Höhe des Mindesteigenbeitrages orientiert sich prozentual an den tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach dem SGB VI (siehe auch § 86 Abs. 1 EStG). ³ Alle über den Mindesteigenbeitrag hinausgehenden Beträge zur Altersvorsorge bzw. Beiträge zu einer Altersvorsorge in anderer Form, können nicht vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Auch Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht absetzbar.

(5) Um den Anspruch auf Einkommensabsetzung nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII geltend machen zu können, muss die nachfragende bzw. leistungsberechtigte Person folgende Unterlagen vorlegen:

- Kopie des Altersvorsorgevertrages
- Nachweis über die staatliche Förderung
- Nachweis über eigene Einzahlung des Mindesteigenbeitrages

(6) Die staatliche Zulage gilt nicht als Einkommen nach § 82 SGB XII.

(7) Höhe der staatlichen Zulage

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage pro Kind
2004/05	76,00 €	92,00 €
2006/07	114,00 €	138,00 €
2008-2017	154,00 €	185,00 €
ab 2018	175,00 €	185,00 € bzw. 300,00 € für ein ab 01.01.2008 geborenes Kind

82.6.2.2 staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung (sog. Pflegebahr)

(1) Die Eigenleistungen für die private Pflegezusatzversicherung gem. § 127 Abs. 1 SGB XI sind nach Grund und Höhe als angemessener Betrag i. S. des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII zu bewerten.

(2) ¹ Im Falle des Pflege-Bahr handelt es sich um eine private Versicherung, die dem Grunde nach angemessen ist. ² Zwar verfügen Bezieher von Grundsicherungsleistungen

Begriff des Einkommens

im Allgemeinen als Mitglieder einer gesetzlichen Pflegekasse bereits über eine Pflegevorsorge.

(3) ¹ Weil die soziale Pflegeversicherung indessen einen pauschalierten Betrag und nicht alle individuell notwendigen Leistungen ersetzt, ist die Absicherung eines höheren Pflegelevels vor dem Hintergrund der in Deutschland drohenden Entwicklungen in der Pflegeversicherung jedoch angemessen. ² Damit ist der entsprechende Betrag vom Einkommen absetzbar.⁴⁰

82.6.3 Hausratversicherung

(1) ¹ Die Hausratversicherung ist gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII dem Grunde nach angemessen. ² Die Ermittlung der angemessenen Versicherungssumme ist abhängig von der Überlegung, welche Mittel der Sozialhilfeträger aufbringen muss, um den kompletten Hausstand (z. B. bei einem Wohnungsbrand, Totalschaden) zu erneuern. ³ Außer dem jeweils angemessenen Versicherungsbeitrag ist auch die jeweilige Versicherungssteuer zu übernehmen.

(2) ¹ Bei den Verträgen können nur gleitende Neuwertversicherungen akzeptiert werden. ² Diese werden nach dem Preisindex des Vorjahres angepasst.

(3) ¹ Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ist für den Sozialhilfeträger nicht verbindlich. ² Eine Absetzung des Beitrages ist nur unter den genannten Voraussetzungen und in angemessener Höhe möglich. ³ Dabei ist auf eine durchschnittliche Hausratversicherung abzustellen.

(4) Die Berechnung einer Versicherungssumme ist in Abhängigkeit der Quadratmeterzahl der Wohnung durchzuführen, um eine Unterversicherung zu vermeiden.

(5) Empfohlen wird hier mit einer Versicherungssumme von 650,00 € pro Quadratmeter zu rechnen.

(6) Bei der Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsbeitrages sollte eine im Durchschnitt liegende Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

(7) Für den Kreis Viersen wurden folgende Durchschnittswerte ermittelt:

Anzahl der Personen	Größe der Wohnfläche	Durchschnittswert für einen jährlichen Beitrag inkl. Versicherungssteuern
1	50 m ²	50,00 €
2	65 m ²	61,00 €
3	80 m ²	73,00 €
4	95 m ²	87,00 €

⁴⁰ Vgl. Rundschreiben BMAS v. 28.06.2019.

5	110 m ²	100,00 €
---	--------------------	----------

82.6.4 Glasbruchversicherung

(1) Bei neu abgeschlossenen Verträgen ist eine Schadensregulierung von Glasbruch nicht mehr Bestandteil der Hausratversicherung.

(2) ¹ Die Absetzung eines Beitrages zu einer Glasbruchversicherung ist dem Grunde nach nicht angemessen, da derartige Schäden nur sehr selten sind. ² Das gleiche gilt auch bei vorhandener Isolierverglasung.

(3) Kosten für notwendige Reparaturen von Glasbruch können im Einzelfall im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen werden.

(4) ¹ Verlangt jedoch der Vermieter im Mietvertrag den Abschluss einer Glasbruchversicherung, so kann es angezeigt sein, die Beiträge hierfür zu übernehmen. ² Dies gilt vor allem dann, wenn die Wohnung ansonsten sozialhilferechtlich als angemessen anzusehen ist. ³ Beiträge können entweder im Rahmen der Unterkunftskostenberechnung oder bei der Einkommensbereinigung nach § 82 SGB XII berücksichtigt werden.

82.6.5 Privathaftpflichtversicherung

(1) Beiträge zu einer Privathaftpflichtversicherung können vom Einkommen gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII abgesetzt werden.

(2) Nach den Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 28.05.2003 – 5 C 8.02 – ist eine Privathaftpflichtversicherung dann angemessen, wenn ein in bescheidenen Verhältnissen lebender, aber nicht sozialhilfeberechtigter Bürger in einer ansonsten vergleichbaren Lage den Abschluss der Haftpflichtversicherung auch als sinnvoll erachtet hätte.

(3) ¹ Als Beurteilungsmaßstab für die Absetzungsfähigkeit von Beiträgen für private Versicherungen gelten, dass auch Bezieher geringer Einkommen Risiken absichern, bei deren Eintritt ihre weitere Lebensführung außerordentlich belastet wäre. ² Dies treffe insbesondere auf Haftpflichtschäden zu, die jeden aus alltäglichen Anlässen in nicht vorhersehbarer Höhe treffen können.

(4) In Rechtsprechung und Literatur wird durchweg davon ausgegangen, dass im Rahmen des üblichen liegende Beiträge für eine Haftpflichtversicherung grundsätzlich als angemessen anzusehen sind.

(5) Die Deckungssumme in Höhe von 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden ist als ausreichend anzusehen.

(6) ¹ Bei der Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsbeitrages sollte eine im Durchschnitt liegende Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden. ² Hierbei kann sich einem Internetvergleich (z.B. www.check24.de) bedient werden.

(7) ¹ Hierbei ist bei einer Single-Versicherung als Richtwert ein Jahresbeitrag von 60,00 € als Höchstwert anzusehen, bei einer Familienhaftpflichtversicherung ergibt sich ein Höchstwert von 75,00 €. ² Die Werte beinhalten die gesetzliche Versicherungssteuer.

(8) Ergeben sich im Einzelfall keine Möglichkeiten zum Abschluss einer günstigeren Versicherung (Vertragsdauer, keine andere ortsansässige Versicherungsagentur), so sind auch ggf. höhere Beiträge im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vom Einkommen abzusetzen.

82.6.6 Kfz-Haftpflichtversicherung

(1) Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 wurde in § 90 Abs. 2 Zi. 10 SGB XII ein angemessenes Kfz als geschützter Vermögenswert neu aufgenommen.

(2) ¹ In der Konsequenz daraus sind auch die Beiträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Kfz gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII vom vorhandenen Einkommen abzusetzen.⁴¹
² Da diese Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Beiträge stets in voller Höhe zu berücksichtigen. ³ Die Absetzfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflicht und nicht auch auf etwaige Kaskoversicherungen. ⁴ Weitere Voraussetzung ist, dass der Halter des Kfz über Einkommen verfügt, von dem die Versicherungsbeiträge abgesetzt werden können.

(3) ¹ Entscheidend für die Absetzbarkeit der Kfz-Haftpflicht ist allein die Haltereigenschaft und nicht ob es sich um den Eigentümer des Kfz handelt. ² Halter ist derjenige, der das Kfz eigenständig nutzen kann und die Kosten bzw. Lasten der Nutzung trägt. ³ Es ist daher auch eine tatsächliche Nutzung durch den Leistungsberechtigten notwendig. ⁴ Entscheidend ist hier eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. ⁵ Typischerweise sind auch Leasingnehmer Halter des Kfz, somit kann auch in diesem Fall die für die Nutzung des Kfz erforderliche Pflichtversicherung entsprechend abgesetzt werden. ⁶ Da das Leasing-Kfz im Regelfall im Eigentum und daher im Vermögen des Leasinggebers verbleibt, und der Leasingnehmer nur die Nutzungsmöglichkeit erhält, erübrigt sich eine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit des Leasing-Kfz.⁴²

82.6.7 Sterbegeldversicherung

(1) ¹ Bei Sterbegeldversicherungen handelt es sich um kapitalbildende Versicherungen auf den Todesfall, welche u. a. von sogenannten Sterbekassen i. S. d. § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz oder von allgemeinen Versicherungsunternehmen angeboten werden. ² Versichert ist dabei die Todesfalleistung mit einer Versicherungssumme, die den Durchschnittswert der Bestattungskosten nicht übersteigt bzw. diese Leistung in Sachwerten absichert.⁴³

(2) ¹ Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten eine Sterbegeldversicherung im Rahmen der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. ² Einerseits kann eine Einkommensabsetzung nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII erfolgen und andererseits eine Berücksichtigung als Bedarf nach § 33 Abs. 2 SGB XII.⁴⁴ ³ Letzteres kommt nur in Betracht, wenn keine Einkommensabsetzung erfolgt.

(3) ¹ Die Angemessenheit von privaten Versicherungen beurteilt sich einerseits danach, welche Lebensrisiken (Grund) und in welchem Umfang (Höhe) Bezieher von Einkommen

⁴¹ Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an das MAGS NRW v. 01.02.2023.

⁴² Vgl. Erlass BMAS v. 06.05.2024.

⁴³ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 19/22 R, Rn. 16.

⁴⁴ Siehe hierzu die Arbeitshinweise zu §§ 30 – 33 SGB XII.

Begriff des Einkommens

knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze solche Aufwendungen tätigen und andererseits nach der individuellen Lebenssituation des Hilfesuchenden. ² Hierbei ist die besondere Stellung von Sterbegeldversicherungen in § 33 Abs. 2 SGB XII zu beachten.⁴⁵ ³ Die sich daraus ergebende Privilegierung trägt dem Bedürfnis Rechnung seinen eigenen Bestattungsfall abzusichern und ist als sozialhilferechtlich anerkannter Grund anzusehen. ⁴ Sozialhilfe dient zwar grundsätzlich der Bestreitung des aktuellen Lebensunterhaltes und soll nicht dem Aufbau von Vermögen dienen, dies ändert jedoch nichts an der Intention des Gesetzgebers diese Versicherungen zu privilegieren.⁴⁶

(4) ¹ Für eine Einkommensabsetzung ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob eine Versicherung vor oder nach Leistungsbeginn abgeschlossen wurde, eine entsprechende Beschränkung ist in § 82 SGB XII nicht vorhanden. ² Eine nach Leistungsbeginn abgeschlossene Versicherung kann gleichwohl zunächst nur angemessen sein, wenn bei Abschluss ein in der Person des Leistungsempfängers liegender individueller Grund für die Notwendigkeit einer Bestattungsabsicherung vorliegt.⁴⁷ ³ Mögliche Gründe sind das Alter der Person oder die individuelle gesundheitliche Situation. ⁴ Das Erreichen der Regelaltersgrenze oder eine festgestellte volle Erwerbsminderung reichen hierfür ausdrücklich nicht aus. ⁵ Sofern nur das Alter als Grund angeführt wird, ist eine darüberhinausgehende zeitliche Nähe zum Vorsorgefall erforderlich. ⁶ Diese kann in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Lebenserwartung anhand der sogenannten Sterbetafeln ermittelt werden. ⁷ Bei individuellen Erkrankungen als Grund bedarf es schwerwiegenden Erkrankungen, die prognostisch zu einer deutlich verkürzten Lebenserwartung führt und daher nachvollziehbaren Anlass zur Vorsorge zur Sicherstellung der Beerdigungskosten gibt. ⁸ Diagnosen reichen dabei für sich gestellt nicht aus, es bedarf auch Auswirkungen der Erkrankungen, die im Einzelfall auf einen Zeitraum von 10 Jahren das Risiko einer reduzierten Überlebenschance auslösen.⁴⁸ ⁹ Der Sachverhalt bedarf daher ggf. einer ausführlichen Amtsermittlung gemäß § 20 SGB X. ¹⁰ Mangels vorhandener medizinischer Kenntnisse ist bei individuellen Krankheitsbildern als Grund für den Abschluss einer Sterbegeldversicherung vor einer abschließenden Entscheidung eine amtsärztliche Einschätzung des Kreisgesundheitsamtes einzuholen.⁴⁹

(5) ¹ Bei einem Versicherungsabschluss vor Leistungsbeginn ist bei der Bestimmung der Angemessenheit dem Grunde nach nur auf die konkrete Ausgestaltung abzustellen. ² Weitere individuelle Lebensumstände sind unbeachtlich, da die Versicherung bereits vor Leistungsbeginn vorhanden war.⁵⁰

(6) ¹ Die Sterbegeldversicherung bedarf einer objektiven Zweckbestimmung, damit sie für den Bestattungsfall aufgewendet wird.⁵¹ ² Die Zweckbestimmung wird als hinreichend angesehen, wenn der Begünstigte der Versicherung der Bestattungspflichtige ist oder die Versicherung mit einem Bestattungs- oder Grabvorsorgevertrag verbunden ist. ³ Für die Bestattungspflicht sind im Regelfall die Normen des BGB maßgeblich, sodass diese den Erben bzw. die Erbengemeinschaft oder den Unterhaltspflichtigen trifft. ⁴ Es reicht daher aus, wenn der vermutliche Erbe oder der Erblasser selbst Begünstigter der Versiche-

⁴⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 19/22 R, Rn. 15, 18.

⁴⁶ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 19/22 R, Rn. 17.

⁴⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 19/22 R, Rn. 19 ff.

⁴⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 19/22 R, Rn. 22 f.

⁴⁹ Vgl. Gotzen, Bestattungsvorsorge/ Sterbegeld im SGB XII, ZfF 08/2024, S. 184 ff.

⁵⁰ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 22/22 R, Rn. 21.

⁵¹ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 22/22 R, Rn. 22.

nung ist, da in beiden Fällen die Versicherungssumme der Erbmasse zufällt und dem Bestattungskostspflichtigen zur Verfügung steht. ⁵ Weitergehende Anforderung, insbesondere an die Absicherung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung, sind nicht zu stellen. ⁶ Es ist zudem keine Prognose zur Wahrscheinlichkeit einer Deckung der Bestattungskosten durch die Sozialhilfe vorzunehmen.⁵²

(7) ¹ Wenn die Versicherungssumme die Kosten für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege nicht übersteigt, kann die Versicherungssumme als angemessen angesehen werden. ² Dabei dürfen auch Kosten abgesichert werden, die über den notwendigen Kosten einer Sozialbestattung liegen. ³ Die Angemessenheit ist dabei auf den Wert aus § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO begrenzt. ⁴ Bei der Absicherung eines Unfalltods kann eine Summe bis 8.000,00 € angemessen sein, solange hierfür keine zusätzliche erhöhte Prämie verlangt wird.⁵³

(8) ¹ Die Versicherungssumme muss zudem in einem angemessenen Verhältnis zu den Versicherungsbeiträgen stehen. ² Ein prognostischer Gesamtbeitrag kann anhand der Sterbetafel ermittelt werden. ³ Eine Unverhältnismäßigkeit kann nicht bereits angenommen werden, wenn die Beitragssumme die Versicherungssumme übersteigt.⁵⁴ ⁴ Eine Überschreitung von zehn Prozent wird noch als angemessen angesehen.

(9) ¹ Eine Berücksichtigung von pauschal als angemessen anerkannten Beiträgen erfolgt nicht. ² Die vorgenannten Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen.

Beispiel:

Es handelt sich um eine Versicherung, die im Alter von 60 Jahren noch vor Leistungsbeginn abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme im Todesfall beträgt 5.000 €. Die Sterbetafel weist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine weitere Lebensdauer von 21 Jahren aus. Der Beitrag beträgt 18,00 € monatlich und ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen. Es ist daher von einem Gesamtbeitrag in Höhe von 4.536,00 € (18,00 € x 12 Monate x 21 Jahre) auszugehen. Die Versicherung ist angemessen und kann entsprechend berücksichtigt werden.

(10) Die Beiträge zur Sterbegeldversicherung werden nur berücksichtigt, wenn durch das vorhandene Vermögen und den Rückkaufswert der Sterbegeldversicherung die Vermögensfreigrenze nach § 1 der DVO zu § 90 SGB XII nicht überschritten wird.

82.6.8 Lebensversicherung

¹ Eine Lebensversicherung ist dem Grunde nach nicht angemessen. ² Eine Bereinigung des Einkommens nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII kann somit nicht erfolgen. ³ Leistungsberechtigten ist zu empfehlen, die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen.

82.6.9 Privatunfallversicherung

¹ Beiträge hierfür können nicht berücksichtigt werden, da sie dem Grunde nach nicht angemessen sind. ² Bei Unfällen sind vorrangig andere Sozialleistungsträger zuständig.

⁵² Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 22/22 R, Rn. 23 ff.

⁵³ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 22/22 R, Rn. 26.

⁵⁴ Vgl. BSG, Urteil vom 20.09.2023, Az. B 8 SO 22/22 R, Rn. 27.

82.6.10 Sonstige Versicherungen

Beiträge für eine Fahrrad-, Haushaltsgeräte-, Tierhalter- und Rechtsschutzversicherung können keine Berücksichtigung finden, da sie dem Grunde nach nicht angemessen sind.

82.6.11 Fälligkeit von Versicherungsbeiträgen

¹ Jährlich anfallenden Aufwendungen können nicht anteilig auf den Bedarfszeitraum angerechnet werden, sondern sind in dem Monat anzurechnen, in dem sie anfallen. ² Gleiches gilt prinzipiell auch für halbjährliche oder vierteljährliche Fälligkeiten. ³ Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der eingeschränkten Möglichkeiten, eine sachgerechte Eingabe im Programm AKDN-Sozial durchzuführen, ist bei viertel- oder halbjährlichen Forderungen eine Aufteilung auf die einzelnen Monate vorzunehmen. ⁴ Die Hilfeempfänger sind jedoch auf eine Umstellung auf jährliche Zahlung hinzuweisen.

82.6.12 Übergangsregelung für Verträge mit höheren Konditionen

Sofern bereits Versicherungsverträge mit höheren Konditionen bestehen, ist für das laufende Versicherungsjahr die höhere Prämie anzuerkennen und der Leistungsberechtigte schriftlich darauf hinzuweisen, den laufenden Vertrag zu ändern oder zu kündigen und einen neuen Vertrag mit den vorstehend genannten Höchstkonditionen abzuschließen.

82.6.13 Beiträge an Vereine und Verbände

- Beiträge an Sportvereine gehören zu den persönlichen Bedürfnissen des Hilfesuchenden und sind durch den Regelsatz abgegolten. Dem Leistungsberechtigten ist zu empfehlen, bei dem Verein eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Beitragszahlung zu beantragen. Auch wird auf die Ausführungen zu den §§ 34 ff. verwiesen.
- Beiträge zu Vereinigungen (z. B. Lebenshilfe) können nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen bzw. im Rahmen der Einkommensbereinigung anerkannt werden. Eine Übernahme kann vielmehr im Einzelfall nach § 55 SGB XII erfolgen, soweit nicht satzungsbedingt eine Befreiung von der Beitragszahlung für den Leistungsberechtigten möglich ist.
- Beiträge an Berufsverbände sind gem. § 82 Abs. 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 der VO zu § 82 vom Einkommen absetzbar. Auch Gewerkschaftsbeiträge eines Rentners sind als Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 04.06.1981, NDV 1981, S. 281).
- Beiträge an Kriegsopferorganisationen sollen laut Empfehlung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.1989, II B 3 – 4401.7 nicht nach § 25 b Abs. 3 Nr. 4 BVG abgesetzt werden. Im Einzelfall kann jedoch eine Einkommensbereinigung angezeigt sein.
- Der Beitrag zum SoVD ist eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe, die vom Einkommen abzusetzen ist. Entscheidend ist, dass die Mitgliedschaft beim SoVD einen Nutzen für das anzurechnende Einkommen erwarten lässt (BVerGE vom 27.01.1994).